

# Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der „MaRisk 9.0 / 8. Novelle – Schwerpunkt IRRBB und CSRBB“

Autoren:

**Prof. Dr. Dr. habil. Dr. h.c. Eric Frère \*; Prof. Dr. Svend Reuse, MBA \*\***

Stand: 13.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Motivation und Legitimation zur Stellungnahme .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Grundsätzliche Wertung des Papiers .....</b>	<b>1</b>
2.1 Analyse der wesentlichen Neuerungen der MaRisk.....	1
2.2 Verweistechnik und Proportionalitätsprinzip (AT 1 (3) Erl.) .....	3
2.3 Umsetzungsfristen .....	4
<b>3 Detailanalyse IRRBB – Zinsänderungsrisiken .....</b>	<b>5</b>
3.1 Handelsrechtliche Perspektive (AT 4.2 (2) Erl. & BTR 2.3 (6) Erl.).....	5
3.2 Messansätze für Zinsänderungsrisiken (BTR 2.3 (5) Erl.).....	6
3.3 Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung (BTR 2.3 (7) & Erl.) .....	7
<b>4 Detailanalyse CSRBB – Kreditspreadrisiken .....</b>	<b>12</b>
4.1 Definition und Abgrenzung des CSRBB (BTR 5 (2) Erl. i.V.m. Tz. 120) .....	12
4.2 Zuordnung des CSRBB zu Risikoarten (AT 2.2 (1) & BTR (1) & BTR 5 (1) Erl.) .....	13
4.3 Handelsrechtliche Perspektive (BTR 5 (1)) .....	14
4.4 Umfang der einzubeziehenden Geschäfte (BTR 5 (2) i.V.m. Tz. 124).....	15
4.5 Idiosynkratische Spreads (BTR 5 (3)).....	16
<b>5 Fazit und Ausblick auf die Zukunft.....</b>	<b>18</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>19</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>25</b>
Anhang 1: Einzelwürdigung der Änderung der MaRisk 9.0-E .....	25
Anhang 2: Analyse des Schreibens der Aufsicht zu Stützstellen > 10 Jahre .....	26

\* Dekan an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management und Inhaber des Lehrstuhls für Finanzierung und Entrepreneurship. Institutsdirektor des isf – institute for strategic finance. Dr. h.c. der Universität Banja Luka. Die Ausführungen stellen ausschließlich die persönliche akademische Meinung des Autors dar. Kontakt: [eric.frere@fom.de](mailto:eric.frere@fom.de).

\*\* Honorarprofessor an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management; Mitglied im Fachbeirat des isf – institute for strategic finance; Mitglied im ZWIRN – Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit. Die Ausführungen stellen ausschließlich die persönliche akademische Meinung des Autors dar. Kontakt: [svend.reuse@fom.de](mailto:svend.reuse@fom.de).

## 1 Motivation und Legitimation zur Stellungnahme<sup>1</sup>

IRRBB<sup>2</sup> und CSRBB<sup>3</sup> in Säule II sind bislang über die EBA<sup>4</sup>/GL<sup>5</sup>/2018/02<sup>6</sup> im europäischen Aufsichtsrecht geregelt. In Deutschland erfolgt die Umsetzung über die aktuelle Fassung der MaRisk<sup>7</sup>, die die BaFin<sup>8</sup> in ihrem Zinsrisikorundschreiben 06/2019<sup>9</sup> konkretisiert hat.

Nunmehr ist am 15.02.2024, kurz nach Inkrafttreten der MaRisk 8.0<sup>10</sup> vom 29.06.2023<sup>11</sup>, die Konsultation der MaRisk 9.0 bzw. achten Novelle veröffentlicht worden<sup>12</sup>. Die Konsultationsfrist ist kurz, die finale Veröffentlichung wird im April/Mai 2024 erwartet<sup>13</sup>.

Anmerkungen zur Konsultation sind bis zum 14.03.2024 einzureichen<sup>14</sup>. Dem kommen die Autoren dieser Stellungnahme im Rahmen des isf<sup>15</sup> aus akademischer Sicht gerne nach. Im isf existiert die Forschungsgruppe Gesamtbanksteuerung, welche neben Zinsrisikomanagement<sup>16</sup> auch aufsichtsrechtliche Aspekte behandelt<sup>17</sup>. Folglich fällt diese Stellungnahme in den Forschungsbereich des isf. Die Autoren hoffen, mit der Besetzung der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis sinnstiftende Impulse im Rahmen der Konsultation geben zu können.

## 2 Grundsätzliche Wertung des Papiers

### 2.1 Analyse der wesentlichen Neuerungen der MaRisk

#### a) Darstellung des Sachverhaltes

Bevor auf einzelne Aspekte der Konsultation eingegangen wird, soll zunächst eine grundsätzliche Würdigung des Konsultationspapiers erfolgen. Abbildung 1 clustert die Änderungen nach Neuerungen, Klarstellungen und nach Unterkategorien des IRRBB und des

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme basiert auf den Ausführungen aus *Reuse* (2024a) und erweitert diese. Sie verwendet ganze Passagen wörtlich, ohne dies an jeder Stelle kenntlich zu machen.

<sup>2</sup> Interest Rate Risk in the Banking Book.

<sup>3</sup> Credit Spread Risk in the Banking Book.

<sup>4</sup> European Banking Authority.

<sup>5</sup> Guideline.

<sup>6</sup> Vgl. EBA (2018).

<sup>7</sup> Mindestanforderungen an das Risikomanagement. Vgl. BaFin (2023).

<sup>8</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

<sup>9</sup> Vgl. BaFin (2019), kritisch diskutiert in *Reuse/Frère* (2019), S. 247–254.

<sup>10</sup> Zur Frage, ob nicht eine Novelle für die Änderungen der MaRisk 8.0 und 9.0 besser gewesen wäre vgl. kritisch *Morgenstern/Franke/Hick/Wesemann* (2024b).

<sup>11</sup> Vgl. BaFin (2023), kritisch diskutiert in *Reuse/Frère* (2023).

<sup>12</sup> Vgl. BaFin (2024a); BaFin (2024b); BaFin (2024c).

<sup>13</sup> Vgl. BaFin (2024a); *Morgenstern/Franke/Hick/Wesemann* (2024b).

<sup>14</sup> Vgl. BaFin (2024b), S. 2.

<sup>15</sup> Institute for Strategic Finance.

<sup>16</sup> Vgl. exemplarisch *Reuse* (2019, Hrsg.): Herausgeberband „Zinsrisikomanagement, 3. Auflage“.

<sup>17</sup> Vgl. *isf* (2024).

CSRBB und würdigt diese inhaltlich aus Sicht der Autoren<sup>18</sup>. Hierbei ist schon an dieser Stelle zu vermerken, dass die Verweistechnik die Lesbarkeit deutlich erschwert.

Themengebiet	Anzahl	Klassifizierung		Inhaltliche Wertung			Umsetzungsaufwand für die Institute			Gesamturteil
		Klarstellung	Neuerung	😊	😐	😞	hoch	mittel	gering	
CSRBB - Definition	4		4			4	1	2	1	😞
CSRBB - Modellierung	1		1			1		1		😞
CSRBB - Reporting	1		1		1			1		😐
CSRBB - Risikomessung	1	1		1					1	😊
CSRBB - Strategie	1	1		1					1	😊
CSRBB - Stresstests	1		1	1				1		😊
IRRBB - Modellierung	4	2	2	2		2		2	2	😐
IRRBB - Risikomessung	3	2	1	3				2	1	😊
IRRBB - Strategie	4	3	1	4					4	😊
IRRBB - Stresstests	2	2		1	1			1	1	😊
IRRBB - Reporting	1		1		1			1		😐
Technik & Daten	2		2	1	1			2		😐
Proportionalität	1		1			1	1			😞
Σ	26	11	15	14	4	8	2	13	11	

Abbildung 1: Strukturierung der Änderungen der MaRisk 9.0-E<sup>19</sup>

In Summe existieren 26 Passagen, wo es Änderungen in Form von Verweisen oder neuen Formulierungen gegeben hat. Viele neue Aspekte betreffen den Bereich CSRBB. Aus Sicht der Autoren sind die meisten Neuerungen (7/15), die kritisch zu sehen sind (5/8 😞), hier zu erkennen. Der höchste Umsetzungsaufwand ist ebenfalls beim Thema CSRBB, vor allem bei der Definitions- und Einordnungsfrage, zu finden. Details zu jedem einzelnen Punkt aus Abbildung 1 finden sich in Anhang 1 zu dieser Stellungnahme<sup>20</sup>.

### b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0

Aus der Darstellung ergeben sich für die Formulierung der Textpassagen keine konkreten Änderungsvorschläge. Allerdings ist die Unterscheidung in Klarstellungen und Neuerungen schon hier zu erkennen. Zumindest bei den Neuerungen sollten aus Sicht der Autoren ausreichende Umsetzungsfristen gewährt werden<sup>21</sup>, zumal viele Institute noch mit dem Feinschliff der letzten Novelle beschäftigt sind. Zudem sind inhaltliche Diskussionspunkte bei den Clustern CSRBB Definition, CSRBB Modellierung und Proportionalität zu sehen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

<sup>18</sup> Vgl. anschaulich und ähnlich, aber etwas gröber geclustert Schröder/Schnitzler (2024), S. 1.

<sup>19</sup> Vgl. Reuse (2024a), Abbildung 1 auf Basis BaFin (2024a); BaFin (2024b); BaFin (2024c).

<sup>20</sup> Vgl. Anhang 1, basierend auf Reuse (2024b). Nicht auf jede Änderung wird in dieser Stellungnahme eingegangen.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 2.4.

## 2.2 Verweistechnik und Proportionalitätsprinzip (AT 1 (3) Erl.)

### a) Darstellung des Sachverhaltes

Bereits mit den MaRisk 8.0 wurde die Verweistechnik auf die EBA/GL/2020/06 eingeführt und seitens der Literatur kritisch gesehen<sup>22</sup>. Dies wiederholt sich im vorliegenden Entwurf und führt zu einer spürbar erschwerten Lesbarkeit. So verweist AT<sup>23</sup> 1 (3) Erl. auf die Tz. 16 – 18 der EBA/GL/2022/14<sup>24</sup>, welche wiederum in Tz. 17 auf weitere Textziffern der EBA/GL/2022/14 verweisen<sup>25</sup>. Durch diese doppelte Verweistechnik fallen weitere 79 Textziffern in den Gültigkeitsbereich der MaRisk, was aus Sicht der Autoren zum einen sehr unübersichtlich ist und zum anderen durch die an späterer Stelle folgenden weiteren Verweise redundant ist. Ein tiefgehendes Verständnis der geforderten Inhalte ist nur durch das gleichzeitige Sichten der EBA/GL/2022/14 möglich<sup>26</sup>.

### b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0

Die Einführung der MaRisk im Jahr 2005 wird seitens der BaFin richtigerweise als Erfolgsgeschichte gesehen<sup>27</sup>. So heißt es wörtlich: „Der Aufsicht ist es gelungen, mit den MaRisk ein kompaktes und umfassendes Regelwerk zu entwickeln.“<sup>28</sup> Dies können die Autoren nur bestätigen, in der europäischen Regulierung gibt es kein vergleichbares Regelwerk. Diesen Vorsprung gibt die deutsche Aufsicht unnötigerweise auf. Folglich wird in einem ersten Schritt idealerweise für die Abschaffung der Verweistechnik plädiert.

Wird dies seitens der Aufsicht nicht umgesetzt, so sollten die pauschalen Verweise in AT 1 (3) Erl. entfallen und nur an den jeweiligen Textziffern konkreter benannt werden. Hierbei sollten Doppelverweise unbedingt vermieden werden. Auch sollte klargestellt werden, dass Textziffern, die nicht per Verweistechnik adressiert wurden, über bestehende Formulierungen der MaRisk bereits als umgesetzt gelten. Dies könnte wie folgt formuliert werden: „Die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind mit dem Grundgedanken der Proportionalität umzusetzen. Die in den MaRisk referenzierten Textziffern sind zu beachten. Nicht referenzierte Textziffern sind über die bestehenden Formulierungen der MaRisk abgedeckt und gelten als umgesetzt.“

---

<sup>22</sup> Vgl. exemplarisch Reuse/Frère (2023), S. 330.

<sup>23</sup> Allgemeiner Teil.

<sup>24</sup> Vgl. BaFin (2024c), AT 1 (3) Erl.

<sup>25</sup> Vgl. EBA (2022a), Tz. 17.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Anhang 1 in Anlehnung an Reuse (2024b). Dort werden die relevanten Passagen der EBA/GL/2022/14 ergänzend dargestellt.

<sup>27</sup> Vgl. Hofer/Bothe (2012).

<sup>28</sup> Hofer/Bothe (2012).

## 2.3 Umsetzungsfristen

### a) Darstellung des Sachverhaltes

Zu Umsetzungsfristen finden sich im Rahmen der Konsultation keine Aussagen, allerdings ist mit einer nur kurzen Frist zu rechnen. Die BaFin selbst *„plant, die finale Fassung der MaRisk-Novelle im April 2024 zu veröffentlichen.“*<sup>29</sup> Dies ist nachvollziehbar, da es sich mit IRRBB und CSRBB um Spezialgebiete der Banksteuerung handelt. Es passt zudem zum Compliance Table der EBA, in dem die BaFin per 02.05.2023 ein „Intend to comply“ angegeben hat. Dort wird ausgeführt: *„The publication and entry into force of the new circular is currently scheduled for earliest Q2/24.“*<sup>30</sup> Dies legt sehr kurze bis keine Umsetzungsfristen nahe<sup>31</sup>, zumal die EBA/GL/2022/14 bereits am 20.10.2022 veröffentlicht wurden.

Einer solchen Argumentation wäre aus Sicht der Autoren eine Absage zu erteilen, da es sich gerade bei der Umsetzung der CSRBB Aspekte um Neuerungen handelt. So spricht die BaFin selbst von *„Neuerungen bei den Themen Kreditspreads und Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“*<sup>32</sup> und führt im Anschreiben zur Konsultation aus: *„Mit der Aufstellung konkreterer Rahmenvorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch hat die EBA hingegen weitgehend Neuland betreten.“*<sup>33</sup> Dies wird in der Literatur verstärkt. So formulieren Schröder/Schnitzler/Thurmann treffend: *„Nach unserer Erfahrung gibt es bisher keinen einheitlichen Marktstandard.“*<sup>34</sup>

### b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0

Folglich sollten aus Sicht der Autoren angemessene Umsetzungsfristen, vor allem für die Anforderungen an die Modellierung von CSRBB, eingeführt werden. Da es zum einen methodisch noch Diskussionsbedarf gibt<sup>35</sup> und es zum anderen technisch umgesetzt werden muss, wäre eine Frist mindestens zum 31.12.2024 adäquat.

---

<sup>29</sup> BaFin (2024a).

<sup>30</sup> EBA (2023).

<sup>31</sup> Vgl. ähnlich Morgenstern/Franke/Hick/Wesemann (2024b).

<sup>32</sup> BaFin (2024a).

<sup>33</sup> BaFin (2024b), S. 1.

<sup>34</sup> Schröder/Schnitzler/Thurmann (2024).

<sup>35</sup> Vgl. Ausführungen in Kapitel 4.

### 3 Detailanalyse IRRBB – Zinsänderungsrisiken

#### 3.1 Handelsrechtliche Perspektive (AT 4.2 (2) Erl. & BTR<sup>36</sup> 2.3 (6) Erl.)

##### a) Darstellung des Sachverhaltes

Die MaRisk fokussieren in der Konsultation beim Risikoappetit und bei der Messung sowohl die barwertige als auch die handelsrechtliche Sichtweise. Es werden risikobegrenzende Vorgaben, z. B. in Form von Limiten gefordert. Beide Perspektiven sind bei der Risikotragfähigkeit zu beachten und zu steuern.<sup>37</sup> Die periodische Sichtweise umfasst nicht nur zinsinduzierte Effekte auf Zinsaufwand und -ertrag, sondern auch Bewertungsergebnisse im Depot A, die zinsbedingt sind<sup>38</sup>.

##### b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0

Die grundsätzlichen Anforderungen des Gleichklangs beider Perspektiven, der normativen und ökonomischen Sichtweise, sind nachvollziehbar. Drei Aspekte hierbei sind aus Sicht der Autoren zu diskutieren:

Erstens ist der Ansatz eigentlich redundant, da die Betrachtung aller Risiken in der normativen Sichtweise im Risikotragfähigkeitsleitfaden der BaFin aus 2018 adäquat geregelt ist<sup>39</sup>. Auf diesen wird in den MaRisk selbst auch verwiesen<sup>40</sup>. Folglich könnten beide Passagen der Konsultation aus Sicht der Autoren entfallen.

Zweitens sind die Begrifflichkeiten „handelsrechtlich“ und „barwertig“ in diesem Zusammenhang irreführend und sollten ersetzt werden. „Handelsrechtlich“ sollte aus Sicht der Autoren analog des Leitfadens zur Risikotragfähigkeit<sup>41</sup> durch „normative Perspektive“, hier vor allem in den adversen Szenarien, ersetzt werden. Statt „barwertig“ sollte der Begriff „ökonomisch“ verwendet werden. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass eine Limitierung im Rahmen der normativen Sichtweise nicht erfolgen muss, vielmehr sind die Kapitalquoten im adversen Szenario hier der Engpassfaktor.

Drittens wird in der Praxis, wenn überhaupt, das Bewertungsergebnis Wertpapiere geplant bzw. mit einem Schwellwert versehen. Aus Sicht der Autoren wäre folgende Ergänzung in AT 4.2

---

<sup>36</sup> Besonderer Teil Risikosteuerung.

<sup>37</sup> Vgl. BaFin (2024c), AT 4.2 Erl.; BTR 2.3 (6).

<sup>38</sup> Vgl. Morgenstern/Franke/Hick/Wesemann (2024a).

<sup>39</sup> Vgl. BaFin (2018), Tz. 30.

<sup>40</sup> Vgl. BaFin (2024c), AT 4.1 (2) Erl.

<sup>41</sup> Vgl. BaFin (2018), Tz. 21.

(2) Erl. sinnhaft: „*In der normativen Sichtweise ist es ausreichend, das Bewertungsergebnis Wertpapiere in Summe mit einem Schwellwert zu versehen und die Auswirkungen auf die Zinsspanne zu simulieren.*“

Zudem sei an dieser Stelle auf die zeitraumorientierte Barwertsteuerung hingewiesen<sup>42</sup>, die es aus Sicht der Autoren umzusetzen gilt, um das Zusammenspiel der beiden Perspektiven<sup>43</sup> adäquat umsetzen zu können. Hierzu wäre es wichtig, Neugeschäft in der ökonomischen Perspektive zuzulassen.

### **3.2 Messansätze für Zinsänderungsrisiken (BTR 2.3 (5) Erl.)**

#### **a) Darstellung des Sachverhaltes**

Im Rahmen der Konsultation wird in BTR 2.3 (5) Erl. auf die EBA/GL/2020/14 verwiesen<sup>44</sup>. Hiernach müssen alle Komponenten des Zinsänderungsrisikos ermittelt und modelliert werden. Hierbei wird unterschieden in<sup>45</sup>:

- *Gap-Risiko*: Gap-Analyse und partielle Duration für das Zinsstrukturkurvenrisiko.
- *Basisrisiko*: Auflistung von Instrumentengruppen, die auf unterschiedlichen Zinssätzen basieren.
- *Optionsrisiko*: automatische und verhaltensabhängige Optionen: Bestandsaufnahme aller Instrumente mit eingebetteten oder expliziten Optionen.

#### **b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0**

Alle drei genannten Komponenten sind wichtig und müssen erfasst werden. Aus Sicht der Autoren sollte in BTR 2.3 (5) Erl. eine Klarstellung ergänzt werden: „*Die Anforderungen der Tz. 87 der EBA/GL/2022/14 sind erfüllt, wenn alle drei genannten Komponenten im Risikomodell enthalten sind. Ein separater Ausweis von Gap-Risiko, Basisrisiko und Optionsrisiko ist nicht erforderlich.*“

---

<sup>42</sup> Vgl. Reuse (2016), S. 138 – 142, kritisch diskutiert in Sievi/Wegner (2016), S. 42 – 444. Vgl. ursprünglich Klenner/Tangemann (2013), S. 220 – 227; Klenner/Tangemann (2020), S. 585 – 626. Zur GuV-Überleitung von Barwerttrisiken vgl. Frère/Reuse (2007), S. 130 – 135.

<sup>43</sup> Vgl. BaFin (2018), Tz. 67.

<sup>44</sup> Vgl. EBA (2022a), Tz. 87.

<sup>45</sup> Vgl. EBA (2022a), Tz. 87, Tabelle 1 für Details.

### 3.3 Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung (BTR 2.3 (7) & Erl.)

#### a) Darstellung des Sachverhaltes

Mit BTR 2.3 (7) & Erl. werden die Anforderungen der EBA/GL/2022/14 an die Modellierung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung umgesetzt<sup>46</sup>. Hierbei wird per Verweistechnik auf Passagen der EBA/GL/2022/14 verwiesen<sup>47</sup>. In Summe sind die Umsetzungen konsistent erfolgt, allerdings wird bei zwei Punkten weitreichend in die Methodenfreiheit der Institute eingegriffen:

- Stützstellen im Modell der gleitenden Durchschnitte und
- Modellierung von Finanzanlagen, die operative Einlagen<sup>48</sup> darstellen.

Abbildung 2 stellt die Anforderungen der EBA und die Formulierung in den MaRisk 9.0-E einander gegenüber.

		EBA/GL/2022/14	MaRisk 9.0-E
Einlagen von Finanzkunden	Quelle	Tz. 110	BTR 2.3 (7)
	Formulierung	"Unbefristete Einlagen von Finanzkunden sollten keiner Verhaltensmodellierung unterzogen werden, es sei denn, es handelt sich um <b>operative Einlagen</b> im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten LCR-Verordnung."	"Bei der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind Einlagen von Finanzkunden nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen."
	Würdigung	- Finanzkunden sind täglich fällig zu stellen. - Operative Einlagen hingegen nicht.	- Finanzkunden sind täglich fällig zu stellen. - Operative Einlagen <b>auch</b> . → Die Formulierungen der MaRisk sind <b>schärfer</b> .
Stützstellen unbefristeter Einlagen	Quelle	Tz. 111	BTR 2.3 (7) Erl.
	Formulierung	Unbefristete Einlagen müssen "auf einen maximalen gewichteten <b>durchschnittlichen Zinsanpassungstermin von 5 Jahren</b> beschränkt werden. Die 5-Jahres-Obergrenze gilt für den vollen Betrag (d. h. Kern- und Nichtkerneinlagen) des Gesamtportfolios dieser Einlagen und separat für jede Währung."	"Im Modell der gleitenden Durchschnitte zur Modellierung von Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung dürfen <b>keine Stützstellen über 10 Jahre</b> verwendet werden."
	Würdigung	Diese Einschränkung besteht schon länger und schränkt bei der Wahl der Stützstellen nicht ein.	Diese Forderung ist <b>schärfer</b> als die Formulierung der EBA/GL/2022/14 und schränkt die Methodenfreiheit unnötig ein.

Abbildung 2: Anforderungen an unbefristete Einlagen<sup>49</sup>

<sup>46</sup> Vgl. BaFin (2024c), BTR 2.3 (7) Erl.; EBA (2024a), Tz. 108, 109, 111, 112.

<sup>47</sup> Vgl. EBA (2024a), Tz. 108, 109, 111, 112.

<sup>48</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Europäische Union (2015), S. 25. Hiernach handelt es sich um „Einlagen, die vom Einleger gehalten werden, um Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen des Kreditinstituts im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung in Anspruch zu nehmen.“

<sup>49</sup> Vgl. Reuse (2024a), Abbildung 3 auf Basis EBA (2022a), Tz. 110, 111; BaFin (2024c), BTR 2.3 (7) & Erl.



Es ist zu erkennen, dass die BaFin in Bezug auf Stützstellen schärfer argumentiert als die EBA. Dies hatte sie in Bezug auf die Stützstellendiskussion schon in Ihrer Positionierung aus dem Jahr 2020 getan<sup>50</sup>. Gleiches gilt für die Einschränkung, dass Finanzanlagen gemäß aktueller Lesart zwingend täglich fällig gestellt werden müssen, auch wenn es sich um operative Einlagen gem. Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a handelt.<sup>51</sup> Beide in den MaRisk vorgenommenen Verschärfungen geben die EBA/GL/2022/14 nicht her. Sie wirken aus Sicht der Autoren wie ein selektives Gold Plating der ohnehin schon anspruchsvollen Regelungen der EBA.

Im Modell der gleitenden Durchschnitte existiert nicht erst seit 2020 erheblicher Diskussionsbedarf zu Stützstellen > 10 Jahre. Die Ausführungen der BaFin<sup>52</sup> enthalten oft Thesen, die nicht verifiziert werden. Hier führen die Deutsche Kreditwirtschaft<sup>53</sup> und auch Sievi<sup>54</sup> Gegenargumente an, die aus Sicht der Autoren valide sind. Reuse hat dies in 2021 ebenfalls analysiert<sup>55</sup>. Der damalige Stand der Diskussion ist in Anhang 2 zusammengefasst<sup>56</sup>, Sievi hat im Nachgang ein umfassendes Gutachten zu dieser Thematik erstellt<sup>57</sup>.

Aus Sicht der Autoren wurde die Diskussion seinerzeit nicht zu Ende geführt. Dies sollte nun jedoch geschehen, da es in vier Jahren neuere Erkenntnisse gibt, die es zu würdigen gilt. Die BaFin definiert im Kapitel zu Zinsrisiken „Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung“<sup>58</sup>. Dies muss aus Sicht der Autoren spezifiziert werden, da Zinsbindungen im Zinsrisiko und Kapitalbindungen im Liquiditätsrisiko modelliert werden. Das Modell der gleitenden Durchschnitte ist primär für die Modellierung von Zinsrisiken relevant. Für Liquiditätsrisiken sind Liquiditäts-Mischungsverhältnisse zu verwenden, die länger als die Zinsmischungsverhältnisse zu modellieren sind<sup>59</sup> und erst seit kurzer Zeit Anwendung in der Praxis finden. Auf diese wird im Folgenden nicht weiter eingegangen, sondern es werden die Zinsmischungsverhältnisse fokussiert.

---

<sup>50</sup> Vgl. BaFin (2020), S. 1 – 2.

<sup>51</sup> Vgl. auch Schröder/Schnitzler/Thurmann (2024).

<sup>52</sup> Vgl. BaFin (2020), S. 1 – 2.

<sup>53</sup> Vgl. Deutsche Kreditwirtschaft (2021), S. 1 – 5.

<sup>54</sup> Vgl. Sievi (2021), S. 1 – 8.

<sup>55</sup> Vgl. Reuse (2021), S. 66 – 72.

<sup>56</sup> Vgl. Anhang 2 basierend auf Sievi (2021), S. 1 – 8; Deutsche Kreditwirtschaft (2021), S. 1 – 5 und Reuse (2021), S. 66 – 72. Die Ausführungen aus Reuse (2021) wurden nur redaktionell überarbeitet, aber nicht an die aktuelle Zinsentwicklung angepasst, um bei allen Argumentationen denselben und damit konsistenten Stand aufzuweisen.

<sup>57</sup> Vgl. umfangreich Sievi (2022a); Sievi (2022b); Sievi (2022c).

<sup>58</sup> BaFin (2024c), BTR 2.3 (7).

<sup>59</sup> Vgl. schon Bleses/Lesko (2015), S. 11.

Die Aufsicht äußerte im Jahr 2020 Bedenken, dass die Modellierung mit Stützstellen > 10 Jahre nicht hinreichend konservativ ist<sup>60</sup>. Aufgrund der seinerzeit vorhandenen Negativzinsphase, der ein langer Zinssenkungszyklus vorherging, war die Sorge der Aufsicht aus Sicht der Autoren nachvollziehbar. Allerdings hat sich seitdem fundamental etwas verändert: Seit 2021 war ein starker Zinsanstieg zu verzeichnen, wie Abbildung 3 am Beispiel des 10-Jahres-Zinses zeigt.



Abbildung 3: Zinsentwicklung des 10J-Pfandbriefsatzes<sup>61</sup>

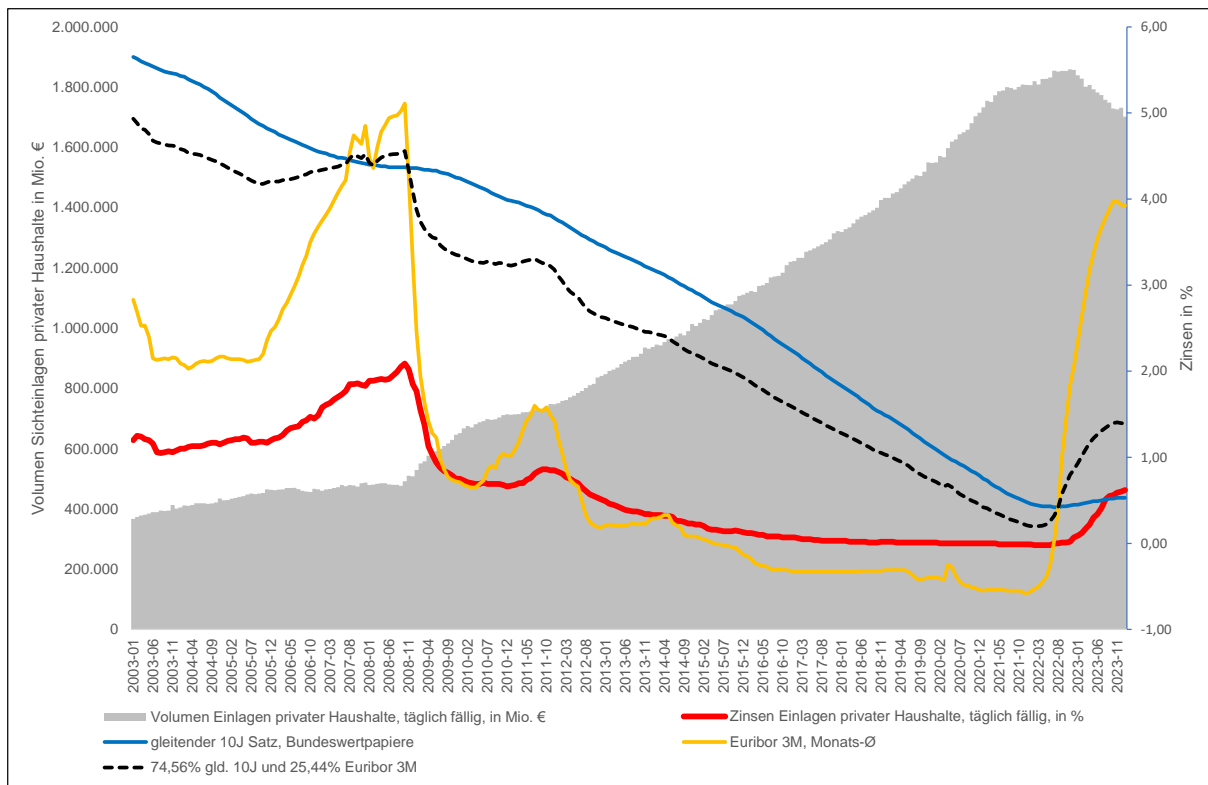
Es ist zu erkennen, dass zwischen dem 31.12.2021 und dem 12.10.2022 eine Steigerung um ca. 300 BP<sup>62</sup> stattgefunden hat. Den Ausführungen der Aufsicht folgend würde dies bedeuten, dass die Banken massive Mittelabflüsse bzw. Zinsanpassungen bei den variablen Passiva verzeichnen müssen.

Dies ist nicht der Fall, wie Abbildung 4 zeigt. Hier werden Verzinsung und Volumina aller privaten Sichteinlagen und mögliche Referenzzinsen einander gegenübergestellt.

<sup>60</sup> Vgl. *BaFin* (2020), S. 1.

<sup>61</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an *Deutsche Bundesbank* (2024e). 12.10.2022: Lokaler Höchststand.

<sup>62</sup> Basispunkte.



**Abbildung 4: Sichteinlagen und Verzinsung privater Haushalte sowie ausgewählte Referenzzinsen 01.2003 – 01.2024<sup>63</sup>**

Es ist zu erkennen, dass die Bestände an Sichteinlagen in den Jahren 2003 – 2022 stark anstiegen. In 11.2022 war mit 1.859 Mrd. € der Höchststand erreicht. Danach sank das Volumen der Sichteinlagen. Dies korrespondierte mit stark gestiegenen Marktzinsen. Allerdings sind folgende Punkte festzuhalten:

- Von 11.2022 auf 01.2024 sank das Volumen der Sichteinlagen nur um 8,43%.
- Die Verzinsung im selben Zeitraum stieg nur von 0,02% auf 0,62%. Eine Weitergabe der 300 BP ist nur zu ca. 20% erfolgt.
- Eine fiktive Mischung aus 25,44% 3M und 74,56% gleitend 10J in der Fristenmischung hätte ausgereicht, um von 11.2022 an die Zinsweitergabe 1:1 zu modellieren<sup>64</sup>. Der Bodensatz ist folglich vorhanden und empirisch validierbar<sup>65</sup>.
- Aus Sicht der Autoren sind genau die Passiva abgeflossen, die die Banken sowieso im kurzen Bereich disponiert hatten, nämlich die starken Zuflüsse aus den Corona-Jahren.

<sup>63</sup> Eigene Darstellung auf Basis Deutsche Bundesbank (2024a); (2024b); (2024c); (2024d). Da es sich um variable Produkte handelt gilt Neugeschäft = Istgeschäft.

<sup>64</sup> Errechnet über eine Excel-Optimierung: Welche Mischung aus gleitend 10J und 3M hätte von 11.2022 bis 01.2024 einen Zinsanstieg von 0,60% weitergegeben?

<sup>65</sup> Gleichwohl ist das einfache Beispiel mit ca. 75% Bodensatz aus Sicht der Autoren nicht repräsentativ. In der Praxis werden regelmäßig richtigerweise deutlich geringere Bodensätze modelliert.

Es lässt sich somit festhalten, dass selbst ein nahezu historischer Zinsschift nicht zu den durch die BaFin befürchteten starken Abflüssen oder Zinsanpassungen geführt hat. So formuliert Reuse treffend: *„Ein Zinsschock von +300 BP hat nicht zu einem Abfluss der Einlagen geführt, der nicht durch das Modell der gleitenden Durchschnitte abgebildet war.“*<sup>66</sup> Faktisch ist ein Stresstest Realität geworden. Dies bedeutet aber auch, dass die hinter dem Modell der gleitenden Durchschnitte liegende Bodensatztheorie Gültigkeit hat.

Letztlich kann Abbildung 4 nur dazu dienen, die Diskussion neu zu entfachen, sie stellt noch keine statistisch signifikante Ableitung der Stabilitätsthese dar. Allerdings kann auf dieser Basis die Argumentation um die Stützstellen akademisch erweitert werden. Hier stehen die Autoren für einen ergebnisoffenen Austausch gerne zur Verfügung. Es wäre aber aus Sicht der Autoren in der Neufassung der MaRisk zu voreilig, Stützstellen > 10 Jahre per se auszuschließen.

#### ***b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0***

Auf Basis der umfassenden Analysen sind aus Sicht der Autoren drei Aspekte zu nennen. Erstens ist die Öffnungsklausel bei Finanzanlagen wieder aufzunehmen, BTR 2.3 (7) wäre wie folgt umzuformulieren: *„Bei der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind Einlagen von Finanzkunden nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen, es sei denn, es handelt sich um operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten LCR-Verordnung.“* Hierdurch wird die Methodenfreiheit adäquat berücksichtigt.

Zweitens gilt es, das Thema der Stützstellen > 10 Jahre weiter zu argumentieren. Aufgrund der oben angeführten Diskussion sollte der Zusatz, dass keine Stützstellen > 10 Jahre erlaubt sind, entfallen.

Drittens sollte die Formulierung in BTR 2.3 (7) & Erl. geändert werden: *„Produkte mit unbestimmter Zinsbindung“*. Dies wäre trennscharf im Kontext der zu erfolgenden Differenzierung zwischen Zins- und Liquiditätsrisiko. Ggf. ist in BTR 3.1 dann eine Ergänzung zu Produkten mit unbestimmter Kapitalbindung aufzunehmen.

---

<sup>66</sup> Reuse (2024a).

## 4 Detailanalyse CSRBB – Kreditspreadrisiken

### 4.1 Definition und Abgrenzung des CSRBB (BTR 5 (2) Erl. i.V.m. Tz. 120)

#### a) Darstellung des Sachverhaltes

Wie bereits ausgeführt, betreffen die meisten größeren Neuerungen den Bereich der Kreditspreadrisiken. Hierzu wird ein separater BTR 5 geschaffen<sup>67</sup>. In diesem Kontext gilt es zuerst, die Definition von Kreditspreadrisiken näher zu analysieren, da das CSRBB erstmals vom IRRBB klar getrennt wird. Gemäß Tz. 120 der EBA/GL/2022/14 umfasst das CSRBB zwei Komponenten<sup>68</sup> wie Abbildung 5 zeigt.

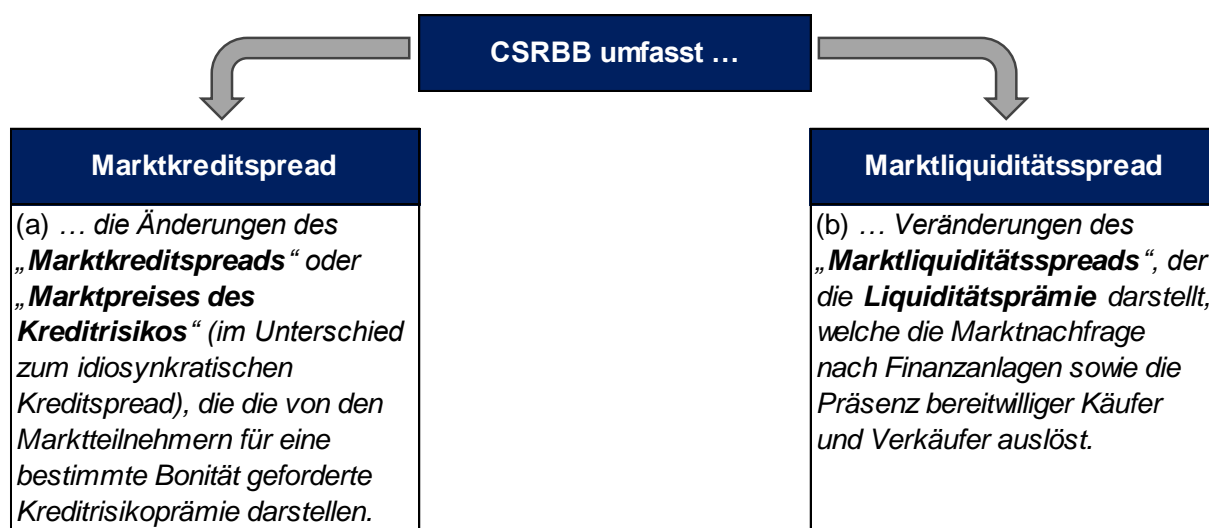


Abbildung 5: Anforderungen an unbefristete Einlagen<sup>69</sup>

Damit umfasst das CSRBB nicht nur das marktpreisinduzierte Spreadrisiko, sondern auch Teile dessen, was in den Banken normalerweise als Liquiditätsrisiko gesteuert wird. Auch die Abgrenzung zum Adressrisiko ist schwierig, da gem. Tz. 121 der EBA/GL/2022/14 „*nicht die Auswirkungen von Bonitätsänderungen während des Beobachtungszeitraums (d. h. die Herabstufung/Heraufstufung der Ratingkategorie einer bestimmten Gegenpartei oder eines bestimmten Instruments, die als Migrationsrisiko gilt)*<sup>70</sup>“ berücksichtigt werden. Dies ist methodisch schwierig abzugrenzen: Es gibt aus Sicht der Autoren keine Marktdaten, die kein Migrationsrisiko und kein Liquiditätsrisiko enthalten. Bei gehandelten Spreadkurven sind

<sup>67</sup> Vgl. BaFin (2024c), BTR 5.

<sup>68</sup> Vgl. EBA (2022a), Tz. 120.

<sup>69</sup> Vgl. Reuse (2024a), Abbildung 2 auf Basis EBA (2022a), Tz. 120.

<sup>70</sup> EBA (2022a), Tz. 121.

Migrationsrisiken, aber vor allem Liquiditätsrisiken immer enthalten. Dies kann zu einer Doppel- oder sogar Dreifachanrechnung der Risiken führen, was es zu vermeiden gilt.

#### ***b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0***

In BTR 5 (2) Erl. sollte aus Sicht der Autoren eine Ergänzung aufgenommen werden: *„Bei der Risikomessung ist in Abhängigkeit vom verwendeten Risikomodell darauf zu achten, dass keine Doppelanrechnung von Risiken und damit eine Überzeichnung der Risikowerte stattfindet. Dies betrifft primär das Liquiditätsrisiko, aber auch das Adressrisiko in Form des Migrationsrisikos.“*

## **4.2 Zuordnung des CSRBB zu Risikoarten (AT 2.2 (1) & BTR (1) & BTR 5 (1) Erl.)**

### ***a) Darstellung des Sachverhaltes***

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4.1 stellt sich die Frage der Zuordnung von Kreditspreadrisiken. Sie werden in den MaRisk als zusätzliche fünfte wesentliche Risikoart aufgenommen<sup>71</sup>, können aber als Teil der Kreditrisiken, als Teil der Marktpreisrisiken oder gar als separate Risikokategorie betrachtet werden<sup>72</sup>.

### ***b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0***

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4.1 sind Kreditspreadrisiken aus Sicht der Autoren auf Basis der EBA-Definition den Marktpreisrisiken zuzuordnen. Da die Spreadrisiken, wie oben angeführt, keine Bonitätsänderungsrisiken umfassen dürfen, ist eine Zuordnung zum Adressrisiko methodisch schwierig. Folglich sind sie grundsätzlich den Marktpreisrisiken zuzuordnen. Morgenstern/Franke/Hick/Wesermann sehen dies genauso: *„Diese Definition spricht für eine Einordnung des Kreditspreadrisikos als eine Subrisikoart des Marktpreisrisikos, was auch mit der gängigen Marktpraxis übereinstimmt“*<sup>73</sup>.

Einer separaten Risikokategorie ist aus Sicht der Autoren eine Absage zu erteilen. Sonst wären im nächsten Schritt auch Beteiligungsrisiken oder Immobilienrisiken in der Diskussion, was die klare Grundidee der wesentlichen Risiken durchbrechen würde und die Risikoinventur unnötig verkomplizieren würde.

---

<sup>71</sup> Vgl. BaFin (2024c), AT 2.2 (1) & BTR (1).

<sup>72</sup> Vgl. BaFin (2024c), BTR 5 (1) Erl.

<sup>73</sup> Morgenstern/Franke/Hick/Wesermann (2024b).

Dies führt zu folgenden Änderungsvorschlägen. In Summe gut gelungen ist die Fokussierung der Anforderungen an CSRBB in einem Kapitel. Dieses sollte aus Sicht der Autoren aber nicht BTR 5, sondern „*BTR 2.4 Marktpreisrisiken des Anlagebuches – Besondere Anforderungen an Kreditspreadrisiken im Anlagebuch*“ heißen und umgegliedert werden. Damit wäre die Zuordnung zu den Marktpreisrisiken sachgerecht und konsistent gelungen.

Des Weiteren sollte in BTR 5 (1) Erl. / BTR 2.4 (1) Erl. eine Öffnungsklausel aufgenommen werden: „*Alternativ kann ein Institut Kreditspreadrisiken auch als Teil der Adressrisiken betrachten und modellieren.*“

### **4.3 Handelsrechtliche Perspektive (BTR 5 (1))**

#### ***a) Darstellung des Sachverhaltes***

Analog den Anforderungen an die Zinsbuchsteuerung<sup>74</sup> werden auch Anforderungen an die handelsrechtliche Betrachtung von Kreditspreadrisiken gestellt. Auch hier werden das handelsrechtliche Ergebnis und die Marktwerte der betroffenen Positionen adressiert<sup>75</sup>.

#### ***b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0***

Die Ausführungen des Kapitels 3.1 b) gelten analog auch hier:

- Entfall der Passage.
- Ersetzen von „handelsrechtlich“ durch „normative Perspektive“.
- Ergänzung in den Erläuterungen: „*In der normativen Sichtweise ist es ausreichend, das Bewertungsergebnis Wertpapiere in Summe mit einem Schwellwert zu versehen und die Auswirkungen auf die Zinsspanne zu simulieren.*“

---

<sup>74</sup> Vgl. *BaFin* (2024c), AT 4.2 (2) Erl. & BTR 2.3 (6) Erl., diskutiert in Kapitel 3.1.

<sup>75</sup> Eine anschauliche Abgrenzung findet sich in *Morgenstern/Franke/Hick/Wesemann* (2024b), Abbildung 1.

## 4.4 Umfang der einzubeziehenden Geschäfte (BTR 5 (2) i.V.m. Tz. 124)

### a) Darstellung des Sachverhaltes

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft den Umfang der einzubeziehenden Geschäfte. Es sind alle Positionen des Anlagebuches einzubeziehen und nur mit Begründung können diese aus der CSRBB-Messung egalisiert werden<sup>76</sup>.

Dies wird in der Praxis zu erheblichen Aufwendungen in Dokumentation und Modellierung führen, zudem ist eine Überzeichnung des Risikos durch redundante Risikomessung und einen zu hohen Umfang der einzubeziehenden Positionen nicht auszuschließen.

In der aktuellen Diskussion hierzu wird oft nur der Fokus auf das Kreditgeschäft gelegt. Die Formulierungen der EBA sind jedoch weitreichender: *„Institute sollten kein Instrument im Anlagebuch vorab aus dem Umfang des CSRBB ausschließen, dies umfasst auch Vermögenswerte, **Verbindlichkeiten**, Derivate und andere außerbilanzielle Posten wie Kreditzusagen, ungeachtet ihrer Rechnungslegungspraxis. Jeder potenzielle Ausschluss von Instrumenten aus dem relevanten Umfang sollte im Falle **fehlender Sensitivität in Bezug auf Kreditspreadrisiko** erfolgen und angemessen dokumentiert und begründet werden.“*<sup>77</sup> Damit ist das gesamte Anlagebuch, also auch die Passivseite des Institutes, in die Betrachtung einzubeziehen. Hierbei ist folgender Effekt zu erwähnen: Wird das gesamte Anlagebuch dem CSRBB unterworfen, liegt nach Herausrechnung des Depot A (was in der Praxis schon mit CSRBB gerechnet wird) oft ein Passivüberhang vor. Dies kann dazu führen, dass das (korrelierte) Spreadrisiko in Summe deutlich geringer wird, als es aktuell bei der Fokussierung auf das Depot A ist.

Erschwerend kommt die Anforderung des Risikotragfähigkeitsleitfadens der BaFin in Bezug auf die Abzinsung der Passivseite hinzu. Bei der Abzinsung mit einem über der risikolosen Kurve liegenden Zins wird klar formuliert: *„Ein negativer Eigenbonitätseffekt darf nicht zu einer Erhöhung des ermittelten barwertigen Reinvermögens führen.“*<sup>78</sup> Eine konsistente und methodisch adäquate Betrachtung der Kreditspreadrisiken wird in diesem Kontext aus Sicht der Autoren schwierig.

---

<sup>76</sup> Vgl. EBA (2022a), Tz. 124, umgesetzt in BaFin (2024c), BTR 5 (2).

<sup>77</sup> EBA (2022a), Tz. 124. Hervorhebungen sind durch die Autoren erfolgt.

<sup>78</sup> BaFin (2018), Tz. 45.



### ***b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0***

Aus Sicht der Autoren wäre es eleganter, den Bestand der einzubeziehenden Positionen einzuschränken. Depot A-Papiere unterliegen seit jeher einem Spreadrisiko. Dieses wird durch die Institute auch adäquat abgebildet. Das Kundengeschäft hingegen sollte nur mit dem bonitätsindizierten Migrationsrisiko weiterhin im Adressrisiko modelliert werden. Ein Marktspreadrisko auf diese Positionen zu rechnen, ist aus Sicht der Autoren nicht sachgerecht, da es den Risikowert unnötig erhöht und Teile des Liquiditätsrisikos beinhaltet<sup>79</sup>. Diese Argumentation wird dadurch unterstützt, dass das Pricing und der Marktwert von Kreditforderungen nicht vom allgemeinen Marktspreadniveau abhängen, folglich unterliegen sie auch keinen Marktspreadschwankungen<sup>80</sup>.

Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Autoren eine Ergänzung in BTR 5 (2) aufgenommen werden: *„Positionen des Anlagebuches können insbesondere dann aus der Betrachtung des Kreditspreadriskos ausgenommen werden, wenn sie nicht am Markt gehandelt werden und die Konditionierung der Positionen nicht vom Marktkreditspread abhängt.“*

Zudem gilt es aus Sicht der Autoren, eine Klarstellung im Kontext der restriktiven Regelungen des Risikotragfähigkeitsleitfadens zu Eigenbonitätseffekten<sup>81</sup> aufzunehmen. Wird nur die gesamte Aktivseite mit Kreditspreads geshiftet, ohne Kompensationseffekte auf der Passivseite zu modellieren, findet eine unnötige Risikoüberzeichnung statt. Folgende Ergänzung wäre hier zu empfehlen: *„Allgemeine Marktschwankungen von Kreditspreads, die keine Eigenbonitätseffekte darstellen, können bei der Bewertung der Verbindlichkeiten der Institute Anwendung finden.“*

## **4.5 Idiosynkratische Spreads (BTR 5 (3))**

### ***a) Darstellung des Sachverhaltes***

In der Konsultation wird in BTR 5 (3) die Anforderung der EBA/GL/2022/14 in Bezug auf idiosynkratische Spreads umgesetzt<sup>82</sup>. So *„können idiosynkratische Risikokomponenten berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass deren Berücksichtigung zu einer konservativeren Bestimmung der Risiken führt.“*<sup>83</sup>

---

<sup>79</sup> Vgl. ähnlich *Deutsche Kreditwirtschaft* (2023), S. 5.

<sup>80</sup> Vgl. anschaulich und umfassend *Deutsche Kreditwirtschaft* (2023), S. 1 – 6.

<sup>81</sup> Vgl. *BaFin* (2018), Tz. 45 i.V.m. *EBA* (2024a), Tz. 120.

<sup>82</sup> Vgl. *BaFin* (2024c), BTR 5 (3).

<sup>83</sup> *EBA* (2024a), Tz. 120.

Dies ist, auch wenn die Anforderungen der EBA/GL/2022/14 richtig umgesetzt werden, aus Sicht der Autoren schwierig. Wie ausgeführt gibt es kaum adäquate Marktdaten, die ein Spreadrisiko analog der Definition der EBA bestimmbar machen. Folglich ist ein Vergleich oftmals gar nicht möglich, was die Umsetzung der Anforderungen unmöglich macht. Häufig ist der idiosynkratische Spread die einzige Marktdatenquelle, die zuverlässig auf die Position im Anlagebuch passt.

Zudem ist aus Sicht der Autoren das Thema der Konservativität schwierig. Ein Modell wird nicht dadurch besser, dass es höhere Risikowerte errechnet. Ziel muss es sein, „richtige“ Risikowerte zu ermitteln, um diese auch steuerbar zu machen.

***b) Änderungsvorschlag für die MaRisk 9.0***

In Kombination mit der schlechten Verfügbarkeit von Daten sollte eine generelle Verwendung idiosynkratischer Spreads möglich sein, wenn die sonstigen Parameter des Modells sachgerecht sind. Folglich wird empfohlen, in BTR 5 (3) eine Erläuterung aufzunehmen: *„Idiosynkratische Spreads dürfen auch angewendet werden, wenn sie das Kreditspreadrisiko sachgerecht quantifizieren. Dies gilt vor allem in Fällen von unzureichender Datenverfügbarkeit oder -qualität.“*

## 5 Fazit und Ausblick auf die Zukunft

Abschließend seien an dieser Stelle einige Aspekte ergänzt. Wie schon aus Abbildung 1 hervorgeht, wird die **Mehrheit der Änderungen** als sinnvoll und **positiv** erachtet. Die Ausführungen dieser Stellungnahme fokussieren naturgemäß Punkte, die aus Sicht der Autoren Änderungsbedarf aufweisen. Dies darf und soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die MaRisk ein Regelwerk darstellen, welches einen **hohen Standard** in Europa repräsentiert. Diesen gilt es weiterhin aufrechtzuerhalten, was die Autoren zu dieser Stellungnahme bewegt hat.

Es wäre aus Sicht der Autoren zudem sinnvoll, im Rahmen der Konsultation frühzeitig auf die Zukunft des Zinsrisikorundschreibens 06/2019 einzugehen. Die Regelungen des Ausreißertests und der Stresstests werden zeitnah über einen RTS<sup>84</sup> der EBA geregelt, den EBA/RTS/2022/10<sup>85</sup>. Nach Finalisierung und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erlangt dieser direkt Gültigkeit. Aus Sicht der Autoren ist es folglich wahrscheinlich, dass das Zinsrisikorundschreiben der BaFin dann ersatzlos gestrichen wird. Diese Klarstellung würde den Instituten helfen, sich frühzeitig mit dem EBA/RTS/2022/10 zu befassen.

In Summe steigen die Anforderungen an die Banksteuerung erneut. Die Autoren plädieren für eine Umsetzung mit Augenmaß und Proportionalität. Gerade für kleinere Institute führen die Neuerungen in Bezug auf das Kreditspreadrisiko zu einem spürbar höheren Aufwand, wenn keine proportionale Umsetzung erfolgt.

---

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einige konstruktive Hinweise gegeben zu haben und wünschen Ihnen im Konsultationsverfahren weiterhin viel Erfolg. Über eine Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf Ihrer Homepage freuen wir uns sehr.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. **Eric Frère**

Prof. Dr. **Svend Reuse**

---

<sup>84</sup> Regulatory Technical Standard.

<sup>85</sup> Vgl. im Entwurf EBA (2022b).

## Literaturverzeichnis

*BaFin* (2018): Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (ICAAP) – Neuausrichtung, 24.05.2018, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_180524\\_rtf-](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_180524_rtf-leitfaden_veroeffentlichung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

[leitfaden\\_veroeffentlichung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_180524_rtf-leitfaden_veroeffentlichung.pdf?__blob=publicationFile&v=1) , Abfrage vom 16.02.2024.

*BaFin* (2019): Rundschreiben 06/2019 (BA) – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, 06.08.2019, GZ: BA 55-FR 2232-2019/0001, 2019/1731998, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl\\_rs\\_1906\\_zaeer\\_pdf\\_ba.pdf;jsessionid=4BB2F5E0E44503A39194086A69D60CBA.internet971?\\_\\_blob=publica](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_1906_zaeer_pdf_ba.pdf;jsessionid=4BB2F5E0E44503A39194086A69D60CBA.internet971?__blob=publicationFile&v=2)

[tionFile&v=2](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/dl_rs_1906_zaeer_pdf_ba.pdf;jsessionid=4BB2F5E0E44503A39194086A69D60CBA.internet971?__blob=publicationFile&v=2), Abfrage vom 15.02.2024.

*BaFin* (2020): Gemeinsame aufsichtliche Position zur Verwendung verlängerter Stützstellen im Modell der gleitenden Durchschnitte – Ablehnung von Stützstellen von mehr als zehn Jahren, Frankfurt/Bonn, 26. November 2020, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_Aufsichtliche\\_Position\\_zaeer\\_pdf\\_ba.pdf;jsessionid=4BB2F5E0E44503A39194086A69D60CBA.internet971?\\_\\_blob=](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Aufsichtliche_Position_zaeer_pdf_ba.pdf;jsessionid=4BB2F5E0E44503A39194086A69D60CBA.internet971?__blob=publicationFile&v=2)

[publicationFile&v=2](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Aufsichtliche_Position_zaeer_pdf_ba.pdf;jsessionid=4BB2F5E0E44503A39194086A69D60CBA.internet971?__blob=publicationFile&v=2), Abfrage vom 15.02.2024.

*BaFin* (2023): Anlage 1: Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk: Erläuterungen zum Rundschreiben 05/2023 (BA), 29.06.2023, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl\\_Anlage\\_1\\_2023-06-29-erlaeuterungen\\_pdf\\_BA.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_Anlage_1_2023-06-29-erlaeuterungen_pdf_BA.pdf?__blob=publicationFile&v=3), Abfrage vom 15.02.2024.

*BaFin* (2024a): Neue MaRisk: BaFin konsultiert 8. Novelle, 15.02.2024, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung\\_2024\\_02\\_15\\_Konsultation\\_MaRisk-Novelle.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung_2024_02_15_Konsultation_MaRisk-Novelle.html), Abfrage vom 15.02.2024.

*BaFin* (2024b): Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA Leitlinien zu IRRBB und CSRBB, GZ: BA 55-FR 2210/00048#00002, 15.02.2024, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2024/kon\\_02\\_24\\_Konsultation\\_MaRisk-Novelle.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2024/kon_02_24_Konsultation_MaRisk-Novelle.html), Abfrage vom 15.02.2024.

*BaFin* (2024c): Konsultation 02/2024 - Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 15.02.2024, Änderungsversion mit Erläuterungen, erhältlich auf:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2024/dl\\_240215\\_MaRisk\\_Novelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2024/dl_240215_MaRisk_Novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=1), Abfrage vom 15.02.2024.

*Bleses, C. / Lesko, M.* (2015): Liquiditätsverrechnungssystem in der Bankenpraxis, 25.06.2015, erhältlich auf:

[https://www.icnova.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/BLESES\\_LESKO\\_RM\\_2015\\_01\\_Liquiditaetsverrechnungssystem\\_Umsetzung\\_Bankenpraxis.pdf](https://www.icnova.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BLESES_LESKO_RM_2015_01_Liquiditaetsverrechnungssystem_Umsetzung_Bankenpraxis.pdf), Abfrage vom 07.03.2024.

*Deutsche Bundesbank* (2024a): Effektivzinssätze Banken DE / Neugeschäft / Einlagen privater Haushalte, täglich fällig / SUD101, erhältlich auf:

[https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBIM1.M.DE.B.L21.A.R.A.2250.EUR.N&listId=www\\_szista\\_ne1&dateSelect=2024](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBIM1.M.DE.B.L21.A.R.A.2250.EUR.N&listId=www_szista_ne1&dateSelect=2024), Abfrage vom 04.03.2024.

*Deutsche Bundesbank* (2024b): Neugeschäftsvolumina Banken DE / Einlagen privater Haushalte, täglich fällig / SUD201, erhältlich auf:

[https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBIM1.M.DE.B.L21.A.B.A.2250.EUR.N&listId=www\\_szista\\_ne1&dateSelect=2024](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBIM1.M.DE.B.L21.A.B.A.2250.EUR.N&listId=www_szista_ne1&dateSelect=2024), Abfrage vom 04.03.2024.

*Deutsche Bundesbank* (2024c): Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 10 Jahre / gleit. Durchschnitte, erhältlich auf: [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www\\_skms\\_it03d&tsId=BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A.\\_Z.\\_Z.A&dateSelect=2024](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_skms_it03d&tsId=BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A._Z._Z.A&dateSelect=2024), Abfrage vom 04.03.2024.

*Deutsche Bundesbank* (2024d): Geldmarktsätze / EURIBOR (R) Dreimonatsgeld / Monatsdurchschnitt / SU0316, erhältlich auf:

[https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_szista_mb03_neu&tsId=BBIG1.M.D0.EUR.MM)

[datenbank/723452/723452?listId=www\\_szista\\_mb03\\_neu&tsId=BBIG1.M.D0.EUR.MM](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_szista_mb03_neu&tsId=BBIG1.M.D0.EUR.MM)  
[KT.EURIBOR.M03.AVE.MA&dateSelect=2024](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?listId=www_szista_mb03_neu&tsId=BBIG1.M.D0.EUR.MM), Abfrage vom 04.03.2024.

*Deutsche Bundesbank* (2024e): Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode) / Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe / 10,0 Jahr(e) RLZ / Tageswerte, erhältlich auf: [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?treeAnchor=GELD&listId=www_skms_it04a&tsId=BBSIS.D)

[datenbank/723452/723452?treeAnchor=GELD&listId=www\\_skms\\_it04a&tsId=BBSIS.D](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?treeAnchor=GELD&listId=www_skms_it04a&tsId=BBSIS.D)  
[.I.ZST.ZI.EUR.S122.B.A100.R10XX.R.A.A.\\_Z.\\_Z.A&dateSelect=2023](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?treeAnchor=GELD&listId=www_skms_it04a&tsId=BBSIS.D), Abfrage vom 01.02.2024.

*Deutsche Kreditwirtschaft* (2021): Verwendung verlängerter Stützstellen im Modell der gleitenden Durchschnitte – Ihr Schreiben vom 26. November 2020, 06.05.2021.

*Deutsche Kreditwirtschaft* (2023): Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch – Perimeter und Spread-Definition gemäß EBA/GL/2022/14, 10. August 2023.

*EBA* (2018): Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs, EBA/GL/2018/02, 19 Juli 2018, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/2537150/225f0fda-fbc1-4bea-b77a-58beb6569e07/Guidelines%20on%20the%20management%20of%20IRRBB%20\(EBA-GL-2018-02\)\\_COR\\_DE.pdf?retry=1](https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/documents/10180/2537150/225f0fda-fbc1-4bea-b77a-58beb6569e07/Guidelines%20on%20the%20management%20of%20IRRBB%20(EBA-GL-2018-02)_COR_DE.pdf?retry=1), Abfrage vom 03.03.2024.

*EBA* (2022a): Leitlinien zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs, EBA/GL/2022/14, 20.10.2022, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB/Translations/1052172/GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB%20%28EBA%20GL%202022%2014%29\\_DE\\_COR.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB/Translations/1052172/GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB%20%28EBA%20GL%202022%2014%29_DE_COR.pdf), Abfrage vom 15.02.2024.

*EBA* (2022b): Final Draft RTS on supervisory Outlier Tests – Final report – Draft Regulatory Technical Standards specifying supervisory shock scenarios, common modelling and parametric assumptions and what constitutes a large decline for the calculation of the economic value of equity and of the net interest income in accordance with Article 98(5a) of Directive 2013/36/EU, EBA/RTS/2022/10, 20.10.2022, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2022/EBA-RTS-2022-10%20RTS%20on%20SOTs/1041756/Final%20draft%20RTS%20on%20SOTs.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2022/EBA-RTS-2022-10%20RTS%20on%20SOTs/1041756/Final%20draft%20RTS%20on%20SOTs.pdf), Abfrage vom 15.02.2024.

*EBA* (2023): Guidelines compliance table, EBA/GL/2022/14, issued: 28/02/2023, Application date: 30/06/2023; 31/12/2023 for sections 4.5 and 4.6, Table updated: 18/07/2023, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB/1052615/EBA%20GL%202022%2014%20-%20GLs%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB.xlsx](https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB/1052615/EBA%20GL%202022%2014%20-%20GLs%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB.xlsx), Abfrage vom 16.02.2024.

*Europäische Union* (2015): Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, 17.01.2015, S. L 11/1 – L11/36, erhältlich auf: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R0061>, Abfrage vom 11.03.2024.

*Frère, E. / Reuse, S.* (2007): GuV-Effekte eines barwertigen VaR in der Zinsbuchsteuerung, in: *Bankpraktiker*, 2. Jg., März 2007, Ausgabe 03/2007, Düsseldorf, S. 130 – 135.

*Hofer, M. / Bothe, C.* (2012): Die Erfolgsgeschichte der MaRisk, 14.08.2012, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2012/fa\\_bj\\_2012\\_08\\_marisk.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2012/fa_bj_2012_08_marisk.html), Abfrage vom 07.03.2024.

*isf* (2024): Forschungsgruppe Gesamtbanksteuerung, erhältlich auf: <https://forschung.fom.de/forschung/institute/isf/forschungszweige.html#!acc=gesamtbanksteuerung/accid=21632>, Abfrage vom 04.03.2024.

- Klenner, O. / Tangemann, A. (2013):* Achtung bei steigenden Barwerten im Zinsbuch, in: Bankpraktiker 08/2013, 8. Jg. Heidelberg, S. 220 – 227.
- Klenner, O. / Tangemann, A. (2020):* Erweiterung und kritische Analyse des barwertigen Steuerungskreises, in: Reuse, S. (Hrsg.): Praktikerhandbuch Risikotragfähigkeit, 3. Auflage, Heidelberg 2020, S. 585 – 626.
- Morgenstern, U. / Franke, T. / Hick, A. / Wesemann, F. (2024a):* 8. MaRisk-Novelle steht schon in den Startlöchern – nahtloser Übergang, 28.02.2024, erhältlich auf: <https://bankinghub.de/banksteuerung/8-marisk-novelle>, Abfrage vom 03.03.2024.
- Morgenstern, U. / Franke, T. / Hick, A. / Wesemann, F. (2024b):* 8. MaRisk-Novelle (Teil 2): Anforderungen an das Kreditspreadrisiko im Anlagebuch, 05.03.2024, erhältlich auf: <https://bankinghub.de/banksteuerung/8-marisk-novelle-kreditspreadrisiko>, Abfrage vom 10.03.2024.
- Reuse, S. (2016):* Periodische versus wertorientierte Zinsbuchsteuerung im Kontext des Niedrigzinsumfeldes, in: ZfgK – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 69. Jg., 01. Februar 2016, Heft 3, Frankfurt, S. 138 – 142.
- Reuse, S. (2019, Hrsg.):* Zinsrisikomanagement, 3. Auflage, ISBN: 978-3-95725-089-6, FC Heidelberg 2019, 1.250 Seiten.
- Reuse, S. (2021):* Herausforderungen und Handlungsbedarf an IRRBB – Konzeptionelle & methodische Anpassungen, Vortrag im Rahmen des Seminars „Zinsrisikosteuerung im Bankbuch: Vorgaben & Herausforderungen“ am 04.11.2021 (virtuell).
- Reuse, S. (2024a):* MaRisk 9.0-E vom 15.02.2024 – Kritische Würdigung von CSRBB & IRRBB, erhältlich auf: <https://fch-gruppe.de/Beitrag/22483/marisk-9-0-e-vom-15-02-2024--kritische-wuerdigung-von-csrbb--irrbb>, Abfrage vom 02.03.2024.
- Reuse, S. (2024b):* MaRisk 9.0-E – Projektplan und Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse, Stand 17.02.2024, unter Angabe von Logindaten erhältlich auf: <https://fch-gruppe.de/DownloadHandler.ashx?datei=/Content/Dateien/MaRisk-Projektplan-2024.xlsm>, Abfrage vom 03.03.2024.



- Reuse, S. / Frère, E.* (2019): Kritische Würdigung des Zinsrisiko-Rundschreibens 06/2019 – Auswirkungen auf die Bankpraxis und empirische Analyse der Aussagekraft des Frühwarnindikators, in: *Bankpraktiker*, 14. Jg., September 2019, Ausgabe 09/2019, Heidelberg, S. 247– 254.
- Reuse, S. / Frère, E.* (2023): MaRisk 8.0: Umsetzungshinweise und Folgen für die Banksteuerung, in: *Bankpraktiker*, 18. Jg., Oktober 2023, Ausgabe 10/2023, Heidelberg, S. 330 – 337.
- Schröder, P. / Schnitzler, A.* (2024): Konsultationsentwurf 8. MaRisk Novelle – Zentrale Anforderungen und ihre Auswirkungen auf einen Blick, PWC Two-Pager, Februar 2024.
- Schröder, P. / Schnitzler, A. / Thurmann, P.* (2024): 8. MaRisk Novelle – Herausforderungen für Finanzinstitute – Umsetzung der EBA-Leitlinie EBA/GL/2022/14 zu IRRBB und CSRBB in deutsches Aufsichtsrecht, erhältlich auf: <https://fch-gruppe.de/Beitrag/22531/8-marisk-novelle--herausforderungen-fuer-finanzinstitute>, Abfrage vom 02.03.2024.
- Sievi, C.* (2021): Stellungnahme zum Schreiben der Deutschen Bundesbank und der BaFin zur Verwendung verlängerter Stützstellen im Modell der Gleitenden Durchschnitte, Stephanskirchen, 12.01.2021, unter der Angabe von Kontaktdaten erhältlich auf: <https://www.dr-sievi.de/aufsaeetze/>, Abfrage vom 07.03.2024.
- Sievi, C.* (2022a): Variables Kundengeschäft im aktuellen Zinsumfeld – Teil 1: Grundlegende Zwecksetzung und Vorgehensweise – Gutachten im Auftrag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und der parcIT GmbH, 27.03.2022.
- Sievi, C.* (2022b): Variables Kundengeschäft im aktuellen Zinsumfeld – Teil 2: Prozessorientiertes Ablaufschema zur Feststellung der Sockelbeträge und Mischungsverhältnisse gleitender Durchschnitte – Gutachten im Auftrag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und der parcIT GmbH, 27.03.2022.
- Sievi, C.* (2022c): Variables Kundengeschäft im aktuellen Zinsumfeld – Teil 3: Diskussion von Argumenten der Bundesbank und BaFin – Gutachten im Auftrag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und der parcIT GmbH, 27.03.2022.
- Sievi, C. / Wegner, O.* (2016): „Periodische versus wertorientierte Zinsbuchsteuerung“ – eine Replik, in: *ZfgK – Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 69. Jg., September 2016, Frankfurt, S. 442 – 444.

## Anhang

### Anhang 1: Einzelwürdigung der Änderung der MaRisk 9.0-E<sup>86</sup>

---

<sup>86</sup> Eigene Darstellung basierend auf *Reuse* (2024b), Reiter „Detailanalyse und Projektplan“.

Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup> Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projektkinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
AT 1 (3) Erl.	<b>Verweis auf EBA-Leitlinien und das Proportionalitätsprinzip</b> Für die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind die <b>Tzn. 16 bis 18</b> zu beachten.	<b>Andere Aspekte, Proportionalität</b> <b>16.</b> Institute sollten bei der Umsetzung der Leitlinien ihre bestehenden und künftigen Risikopositionen in Bezug auf IRRBB und CSRBB entsprechend dem Umfang, der Komplexität und des Risikogehalts ihrer Positionen im Anlagebuch auf angemessene Weise ermitteln und dabei ihr Geschäftsmodell, ihre Strategien und ihr aktuelles oder angestrebtes Geschäftsumfeld berücksichtigen. <b>17.</b> Gestützt auf die Beurteilung ihrer bestehenden und künftigen IRRBB- und CSRBB-Risikopositionen sollten Institute Elemente und Erwartungen berücksichtigen, die in diesem Abschnitt 4.1 der Leitlinien ( <b>Tz. 10 - 18</b> ) und in den Abschnitten zur Ermittlung, Berechnung und Zuweisung von Kapital für die Zwecke des IRRBB (Abschnitt 4.2.2, <b>Tz. 22 - 31</b> ), der IRRBB- und CSRBB-Governance-Strategie (Abschnitte 4.2.3, <b>Tz. 32 - 39</b> ) und 4.5.2, <b>Tz. 126 - 129</b> ), der Messung des IRRBB durch ein IMS (Abschnitt 4.3, <b>Tz. 79 - 116</b> ) und der Überwachung des CSRBB (Abschnitt 4.6, <b>Tz. 152 - 161</b> ) vorgeschrieben sind und diese in einer Weise umsetzen, die den bestehenden und künftigen Risikopositionen gegenüber IRRBB und CSRBB entsprechen. <b>18.</b> Institute sollten bei der Umsetzung der Leitlinien neben der bestehenden und künftigen IRRBB- und CSRBB-Risikopositionen auch ihre allgemeine Erfahrungheit und ihre internen Ansätze für das Risikomanagement berücksichtigen, um sicherzustellen, dass ihre Ansätze, Verfahren und Systeme für die Steuerung von IRRBB und CSRBB mit ihrem allgemeinen Risikomanagementansatz und ihren spezifischen Ansätzen, Verfahren und Systemen für die Steuerung anderer Risiken übereinstimmen.	Proportionalität	Neuerung	hoch	- Tabellarischer Abgleich der EBA/GL/2022/14 mit den internen bereits geregelten Aspekten. - <b>Abschnitt 4.1</b> enthält eher allgemeine Aussagen zu IRRBB, CSRBB und den Fokus auf Nettozinsserträge. Letzteres ist neu. - <b>Abschnitt 4.2.2</b> dürfte weitgehend erledigt sein, neu ist hier die Eigenmittelunterlegung der Nettozinsserträge. - <b>Abschnitt 4.2.3</b> verschärft Anforderungen an Strategien in Zeiten flacher und inverser Kurven. Die weiteren Anforderungen dürften weitgehend umgesetzt sein. - <b>Abschnitt 4.5.2</b> ist ebenfalls umgesetzt. - <b>Abschnitt 4.3</b> regelt weitgehend Risikomessung und Modellierung. Hier ist in der Praxis noch nicht alles umgesetzt. - <b>Abschnitt 4.6</b> ist grundsätzlich nicht neu. Zu erwähnen ist aber die Definition des CSRBB, die weiter geht als bisher. <b>Tz. 120</b> unterscheidet zwischen der Änderung des "Marktpreises des Kreditrisikos" und der "Änderung des Marktliquiditätspreises". Zudem ist gem. <b>Tz. 124</b> im ersten Schritt das gesamte Anlagebuch (Aktiva und Passiva) einzubeziehen.	Die doppelte Verweisteknik über die MaRisk auf Teile der EBA/GL/2022/14, die wiederum auf weite Teile derselben GL verweisen, ist unübersichtlich und führt zu Redundanzen zwischen MaRisk und EBA/GL/2022/14.  Die weitreichenden Regelungen des CSRBB sind nicht sachgerecht. Eigentlich unterliegt das Kundengeschäft <b>keinem</b> CSRBB, da weder das Pricing noch der Barwert dieser Positionen von Marktspreeds abhängig sind. Hinzu kommt: Wird das Kundengeschäft in der vorgesehenen Form integriert, ist zum einen die Modellierung fraglich, zum anderen sind Teile des Liquiditätspreeds und des Kreditrisikos bereits im Adressrisiko verarbeitet. Dies dürfte in Summe bei 99,9% Konfidenzniveau zu einer unnötigen und nicht sachgerechten Überzeichnung des Risikos führen.  Hier bleibt zu hoffen, dass der <b>Proportionalitätsgedanke</b> durch die Aufsicht wirklich gelebt wird.	☹️
AT 2.2 BTR (1)	<b>Wesentliche Risiken</b> Die Kreditspreadrisiken werden als separate Risikoart aufgenommen, zudem wird ein neuer BTR 5 eingeführt.	---	CSRBB - Definition	Neuerung	mittel	- Alle Dokumente der Bank, wo wesentliche Risiken auftauchen, sind zu überarbeiten. - In der Risikoinventur sind die Kreditspreadrisiken exponierter zu betrachten.	Unnötige und inkonsistente Erweiterung der vier wesentlichen Risiken. Kreditspreadrisiken sind aus Sicht der Autoren den Marktpreisrisiken zuzuordnen. Eine fünfte Kategorie ist nicht sachgerecht. Zudem führt diese Änderung in den Instituten zu unnötigem Aufwand.	☹️
AT 4.2 (2) Erl.	<b>Risikoappetit</b> Mit Blick auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sollte der Risikoappetit sowohl barwertig als auch bezogen auf das handelsrechtliche Ergebnis festgelegt werden. Dies kann sowohl durch Limite als auch durch andere risikobegrenzende Vorgaben erfolgen.	---	IRRBB - Strategie	Klarstellung	gering	- Dafür wurden Formulierungen im BTR 2.3 (6) & Erl. gestrichen. - Materiell ändert sich für Institute kaum etwas. - Formulierungen in den Strategien sind ggf. zu schärfen. - Eine Limitierung in der GuV ist nicht erforderlich. Ein Maximalverlust im Depot A wäre eine mögliche Steuerungsgröße, zudem Abstellen auf Spanneiten in den adversen Szenarien.	Nachvollziehbare und klare Regelungen.  Eine Limitierung aus handelsrechtlicher Sicht ist nicht sinnvoll, da es keinen zu limitierenden periodischen Steuerungskreis mehr gibt.	😊
AT 4.2 (2) Erl.	<b>Sicherungsgeschäfte</b> Für die Absicherung offener Zinsänderungsrisikopositionen sind strategische Vorgaben festzulegen, die Teil der Risikostrategie sein können. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Risiken sind zu bewerten. Für Sicherungsgeschäfte sind die Vorgaben der <b>Tzn. 38, 43 b ii), 43 c, 45 und 106 f</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.	<b>Sicherungsaktivitäten und Strategien</b> <b>38.</b> Bei Entscheidungen über Sicherungsaktivitäten sollten Instituten die Auswirkungen von Rechnungslegungsgrundsätzen bekannt sein. Allerdings sollte der Risikomanagement-Ansatz des Instituts nicht von der bilanziellen Behandlung getrieben sein. <b>43.</b> Institute sollten ihre IRRBB-Risikobereitschaft hinsichtlich des Risikos für IRRBB-Messgrößen festlegen und dabei insbesondere die folgenden Regeln beachten: (b) Ihre Rahmenkonzepte für die Risikobereitschaft sollten: b. die für IRRBB zugelassenen Instrumente, Absicherungsstrategien und Möglichkeiten zum Eingehen von Risiken auflisten. (c) Institute sollten bei der Definition ihrer Risikobereitschaft eventuelle Nettozinssertragsrisiken aus der bilanziellen Behandlung von Geschäften im Anlagebuch berücksichtigen. Das Risiko betrifft u. U. nicht nur Zinserträge und -aufwendungen: die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Marktwert von Instrumenten, die je nach Bilanzierungsmethode entweder in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung oder (über das sonstige Ergebnis) direkt im Eigenkapital ausgewiesen werden, sollten separat berücksichtigt werden. Institute sollten insbesondere die Auswirkungen der eingebetteten Optionalitäten von zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Instrumenten im Fall von anhaltenden Zinsschocks und Stressszenarien berücksichtigen. Sie sollten auch die Auswirkungen beachten, die die Besicherung von Zinsderivaten auf die GuV haben kann, falls deren Effektivität durch Zinsänderungen beeinträchtigt wurde. <b>45.</b> Es sollte ein entsprechendes Rahmenkonzept geben, um die Entwicklung von Sicherungsstrategien, die auf Instrumenten wie z. B. Derivaten basieren, zu überwachen und die Mark-to-Market-Risiken bei zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten Instrumenten zu kontrollieren. <b>106.</b> Institute sollten in Bezug auf die verschiedenen IRRBB-Messgrößen gegebenenfalls Annahmen zur Risikoquantifizierung berücksichtigen, die mindestens die folgenden Bereiche abdecken: f) die Bedeutung von Rechnungslegungsmethoden für die Messung des IRRBB, und zwar insbesondere die Wirksamkeit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.	IRRBB - Strategie	Klarstellung	gering	- Überprüfung der Zinsrisikostrategie. - Dürfte über bestehende Anforderungen der MaRisk bereits geregelt sein. - Risikobereitschaft in Bezug auf Nettozinsserträge und Abschreibungsrisiken Depot A: s. o.	Nachvollziehbare Regelungen.	😊

Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup> Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projektinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
AT 4.3.3 (1) Erl.	<b>Stresstests für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch</b> Bei der Ausgestaltung der Stresstests für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind die spezifischen Aspekte der <b>Tzn. 94, 99, 101 und 102</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreidrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) angemessen zu berücksichtigen.	<b>Zinsstresstests</b> <b>94.</b> Die IRRBB-Stresstests sollten Bestandteil des ICAAP sein, in dessen Rahmen Institute strenge, vorausschauende Stresstests durchführen sollten, die die potenziellen negativen Konsequenzen schwerwiegender Veränderungen der Marktbedingungen auf ihr Kapital oder ihre Messgrößen der Nettozinsenträge zuzüglich Marktwertänderungen aufzeigen. Für die Zwecke von IRRBB-Stresstests sollten Institute Änderungen im Verhalten ihres Kundenstamms berücksichtigen. Die IRRBB-Stresstests sollten in das allgemeine Stresstestkonzept der Institute (einschließlich inverser Stresstests) integriert werden und mit Hinblick auf ihre Art, Größe, Komplexität und Geschäftstätigkeit sowie ihr Gesamtisikoprofil angemessen sein.  <b>99.</b> Zum Zweck der IRRBB-Beurteilung sollten Institute bei der Prüfung auf Schwachstellen unter Stressbedingungen umfangreichere und extremere Zinsverschiebungen und -änderungen als bei den Tests für die laufende Steuerung zugrunde legen und dabei mindestens Folgendes berücksichtigen: a) bedeutende Änderungen im Verhältnis zwischen Leitzinssätzen (Basisrisiko); b) plötzliche und erhebliche Verschiebungen der Zinsstrukturkurve (sowohl parallel als auch nicht parallel); c) Brüche bei den zentralen Annahmen über das Verhalten einzelner Klassen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten; d) Änderungen in den Annahmen über die Korrelation von Leitzinssätzen; e) bedeutsame Veränderungen der aktuellen Markt- und Makrobedingungen sowie des Wettbewerbs- und Wirtschaftsumfelds und deren mögliche weitere Entwicklung; und f) spezifische Szenarien, die sich auf das individuelle Geschäftsmodell und Profil des Instituts beziehen.  <b>101.</b> Für die Zwecke der Sensitivitätsanalyse in Stressszenarien sollten die Institute in den Messgrößen für den wirtschaftlichen Wert die mit der Verwendung einer Auslaufannahme verbundenen Einschränkungen und die Fähigkeit des Instituts, das langfristige Zinsrisiko zu erfassen, bewerten.  <b>102.</b> In Fällen, in denen Bilanzinstrumente erheblichen Zinsanpassungsbeschränkungen unterliegen (z. B. Ober- und Untergrenzen), sollten Institute, falls wesentlich, umsichtig die Auswirkungen berücksichtigen, die die Erneuerung dieser Instrumente hätte, wenn sie, unabhängig von der Auslaufannahme, durch andere mit vergleichbaren Merkmalen ersetzt würden. Dies muss für einen vorsichtigen Zeithorizont und unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Bank erfolgen.	IRRBB - Stresstests	Klarstellung	mittel	- Abgleich der bestehenden Stresstests mit den nebenstehenden Anforderungen. - Viele Aspekte dürften bereits umgesetzt sein. - In Details (z. B. bei Ober- und Untergrenzen) ist es angeraten, die Stresstests zu überprüfen.	Nachvollziehbare Anforderungen, die größtenteils bereits (redundant) in den MaRisk geregelt sind.	😊
AT 4.3.3 (1) Erl.	<b>Stressbetrachtungen für Kreditspreidrisiken im Anlagebuch</b> Für Stressbetrachtungen für Kreditspreidrisiken im Anlagebuch ist <b>Tz. 134 b</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreidrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.	<b>Stresstest für CSRBB</b> <b>134.</b> Die Grundsätze sollten hinreichend begründet, belastbar und dokumentiert sein und alle CSRBB-Komponenten abdecken, die für die individuellen Umstände des Instituts von Bedeutung sind. Die CSRBB-Regelwerke sollten unbeschadet des Grundsatzes der Proportionalität Folgendes umfassen: (b) die Angaben zu Höhe beziehungsweise Form der Spreadschocks für interne CSRBB-Berechnungen.	CSRBB - Stresstests	Neuerung	mittel	- Überprüfung der Stresstestdokumentation. - Aufbau eines CSRBB-Regelwerkes.	In Summe nachvollziehbare Ergänzungen, die in der exponierten Darstellung der Kreditspreidrisiken begründet sind. Gleichwohl sind die Anforderungen neu und höher als zuvor.	😊
AT 4.3.3 (3) Erl.	<b>Stressszenarien für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch</b> Bei der Festlegung von Stressszenarien für Zinsänderungsrisiken sind sowohl aufsichtsrechtlich als auch institutsintern definierte Szenarien zu berücksichtigen. Dabei sollten, je nach ökonomischem Zinsumfeld, auch Negativzinsszenarien	---	IRRBB - Stresstests	Klarstellung	gering	- Abgleich der bestehenden Stresstests mit den nebenstehenden Anforderungen. - Viele Aspekte dürften bereits umgesetzt sein.	Weitestgehende Doppelung zu den Ausführungen aus AT 4.3.3 (1) Erl., einzig der Verweis auf Negativzinsen ist neu.	😐
BTR (1) Erl.	<b>Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch</b> Bei der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind die Vorgaben in <b>Tz. 47</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreidrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) angemessen zu berücksichtigen.	<b>47.</b> Die Regelwerke sollten hinreichend begründet, belastbar und dokumentiert sein und alle IRRBB-Komponenten abdecken, die für die individuellen Umstände des Instituts von Bedeutung sind. Die IRRBB-Regelwerke sollten unbeschadet des Grundsatzes der Proportionalität Folgendes umfassen:  (a) Eine Abgrenzung zwischen „Anlagebuch“ und „Handelsbuch“. Interne Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten im weiteren Kontext der Überwachung des IRRBB aus Zinsderivaten angemessen dokumentiert und überwacht werden.  (b) Eine genauere Definition des wirtschaftlichen Werts und seiner Übereinstimmung mit der Methode zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (z. B. basierend auf den abgezinsten künftigen Cashflows und den abgezinsten künftigen Nettozinsenträgen) für interne Zwecke.  (c) Eine genauere Definition der Messgrößen der Nettozinsenträge zuzüglich Marktwertänderungen und ihre Übereinstimmung mit dem Ansatz des Instituts zur Erstellung von Finanzplänen und Finanzprognosen für interne Zwecke.  (d) Angaben zu Umfang und Form der unterschiedlichen Zinsschocks für interne IRRBB-Berechnungen.  (e) Den Einsatz von Methoden zur bedingten oder unbedingten Cashflow-Modellierung.  (f) Den Umgang mit „Pipeline-Transaktionen“ (einschließlich der zugehörigen Sicherungsgeschäfte).  (g) Die Aggregation von Zinsrisiken in mehreren Währungen.  (h) Die Messung und Steuerung des Basisrisikos aus unterschiedlichen Zinsindizes.  (i) Angaben dazu, ob unverzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlagebuchs (inklusive Kapital und Rücklagen) in die Berechnungen zur Messung des IRRBB für den ICAAP einbezogen werden.	IRRBB - Risikomessung	Klarstellung	mittel	- Die Regelungen dürften in den meisten Häusern über die MaRisk bereits umgesetzt sein. - Weitere Aspekte sind über das <b>Zinsrisikorundschreiben 06/2019</b> der BaFin geregelt.	Nachvollziehbare, aber auch weitgehende Anforderungen, die in dieser Granularität unbedingt dem <b>Proportionalitätsgedanken</b> unterzogen werden müssen.	😊

Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup> Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projektinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
		(j) Den verhaltensabhängigen Umgang von Giro- und Sparkonten (d. h. die angenommene Laufzeit für Verbindlichkeiten mit kurzer Vertragslaufzeit jedoch langer verhaltensabhängiger Laufzeit); (k) Die Messung des IRRBB aus verhaltensabhängigen und automatischen Optionen bei Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, einschließlich Konvexitätseffekten und nicht-linearer Auszahlungsprofile. (l) Angaben zum Grad der Granularität der Berechnungen (z. B. Nutzung von Laufzeitbändern). (m) Eine interne Definition der Margen und angemessene Methoden für den internen Umgang mit Margen.						
BTR 2.3 (5) Erl.	<b>Umfang der einzubeziehenden Positionen</b> Es sind die Tzn. 19-21 sowie Tz. 105 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreidrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu berücksichtigen.	<b>IRRBB-Umfang</b> 19. Institute sollten alle zinssensitiven Instrumente im Anlagebuch bei der Beurteilung und Steuerung von IRRBB-Risikopositionen berücksichtigen, einschließlich Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Zinsderivate, nicht-Zinsderivate, die sich auf einen Zinssatz beziehen, und andere außerbilanzielle Posten (z. B. Kreditzusagen). 20. Institute sollten notleidende Risikopositionen (abzüglich Rückstellungen) als zinssensitive Instrumente betrachten und die zugehörigen, erwarteten Cashflows sowie deren zeitlichen Verlauf entsprechend berücksichtigen. 21. Unbeschadet des Absatzes 10 werden Handelsbuchstätigkeiten von geringem Umfang im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 diese einzubeziehen, es sei denn, ihr Zinsrisiko wird in einer anderen Risikomessgröße erfasst. 105. Bei der Messung von IRRBB sind Pensionsverpflichtungen und Pensionsplanvermögen zu berücksichtigen, außer wenn ihr Zinsänderungsrisiko bereits über eine andere Risikomessgröße erfasst wird.	IRRBB - Modellierung	Klarstellung	gering	- Die Regelungen dürften in den meisten Häusern über die MaRisk bereits umgesetzt sein. - Diskussion um Pensionsverpflichtungen ist ebenfalls klar und dürfte adäquat umgesetzt sein. - Weitere Aspekte sind über das Zinsrisikorundschreiben 06/2019 der BaFin geregelt.	Nachvollziehbare Klarstellung.	😊
BTR 2.3 (5) Erl.	<b>Messansätze für Zinsänderungsrisiken</b> Für die Identifizierung für die einzelnen Komponenten der Zinsänderungsrisiken und der dafür gewählten Messansätze ist Tz. 87 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreidrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu berücksichtigen.	<b>Risikomessung</b> 87. Institute sollten alle Komponenten des IRRBB ermitteln und messen. Sie sollten zur Ermittlung der verschiedenen IRRBB-Komponenten zumindest die folgenden aufgeführten Ansätze berücksichtigen. - <i>Gap-Risiko</i> : Gap-Analyse, Partielle Duration für das Zinsstrukturkurvenrisiko - <i>Basisrisiko</i> : Auflistung von Instrumentengruppen, die auf unterschiedlichen Zinssätzen basieren - <i>Optionsrisiko</i> : automatische und verhaltensabhängige Optionen: Bestandsaufnahme aller Instrumente mit eingebetteten oder expliziten Optionen	IRRBB - Risikomessung	Neuerung	mittel	- Die Regelungen dürften in den meisten Häusern über die MaRisk bereits umgesetzt sein. - Partiel ist ggf. eine Erweiterung der Risikomessverfahren notwendig, da oft die definierten Teilbestandteile nicht separat ermittelt werden.	Nachvollziehbare Ergänzungen, die einen höheren Detaillierungsgrad mit sich bringen.	😊
BTR 2.3 (6) & Erl.	<b>Bestimmung von Zinsänderungsrisiken</b> Bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken sind die Auswirkungen von Zinsänderungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts, einschließlich zinsinduzierter Marktwertveränderungen, als auch auf die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu betrachten. Institute sollten Zinsänderungsrisiken separat bewerten. Beide Perspektiven sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu adressieren sowie beiden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit in einer Gesamtbetrachtung Rechnung zu tragen.  [Löschen des BTR 2.3 (6) Erl. Betrachtung über den Bilanzstichtag]	---	IRRBB - Risikomessung	Klarstellung	gering	- Die Regelungen dürften in den meisten Häusern über die MaRisk bereits umgesetzt sein. - Methodisch nicht klar ist der Umfang der einzubeziehenden Geschäfte. - Eine Limitierung in der GuV ist nicht erforderlich. Ein Maximalverlust im Depot A wäre eine mögliche Steuerungsgröße, zudem Abstellen auf Spannweiten in den adversen Szenarien.	Nachvollziehbare Ergänzungen.	😊
BTR 2.3 (7)	<b>Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung</b> Bei der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind Einlagen von Finanzkunden nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen.	---	IRRBB - Modellierung	Neuerung	mittel	- Hiermit wird Tz. 110 der EBA/GL/2022/14 umgesetzt: "Unbefristete Einlagen von Finanzkunden sollten keiner Verhaltensmodellierung unterzogen werden, es sei denn, es handelt sich um operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten LCR-Verordnung." - Quantifizierung und Kategorisierung der entsprechenden Einlagen. - In der Regel werden diese Einlagen auch jetzt schon täglich fällig gestellt.	Weitreichender Eingriff in die Methodenfreiheit, zumal die Öffnungsklausel der Tz. 110 der EBA/GL/2022/14 nicht übernommen wurde: operative Einlagen sind entgegen der Modellierung in den EBA/GL/2022/14 ebenfalls als täglich fällig anzusehen.  Dies ist kritisch zu sehen, da die Methodenfreiheit hier unnötig eingeschränkt wird. Institute werden die Fälligkeiten von Finanzkunden schon jetzt sachgerecht abbilden.	😞

Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup> Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projekthinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
BTR 2.3 (7) Erl.	Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung Die für Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung relevanten Vorgaben der Tzn. 108, 109, 111 und 112 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu berücksichtigen. Im Modell der gleitenden Durchschnitte zur Modellierung von Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung dürfen keine Stützstellen über 10 Jahre verwendet werden. Darüber hinaus haben Institute, die bei der Bestimmung von Zinsänderungsrisiken in der barwertigen Perspektive Margen aus Cashflows herausrechnen, die Tz. 81 zu beachten.	Verhaltensannahmen für Kundenkonten mit eingebetteter Kundenoption für IRRBB-Zwecke <b>108.</b> Institute sollten bei der Beurteilung der Auswirkungen von Optionalitäten einiges berücksichtigen.  <b>109.</b> Institute sollten innerhalb ihres Rahmenkonzepts zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos über Regelwerke zur Formulierung und regelmäßigen Beurteilung von zentralen Annahmen für den Umgang mit bilanziellen und außerbilanziellen Posten mit eingebetteten Optionen verfügen.  <b>111.</b> Mit Ausnahme der in Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a der CRR genannten regulierten Spareinlagen, jedoch nicht beschränkt auf den zentralisierten Teil, und für Spareinlagen mit wesentlichen wirtschaftlichen oder steuerlichen Beschränkungen im Falle einer Rückzahlung, sollte der angenommene verhaltensabhängige Zinsanpassungstermin für Privatkundeneinlagen und Großkundeneinlagen von Nichtfinanzkunden und operative Einlagen gemäß Absatz 110 ohne spezifische Zinsanpassungstermine (unbefristete Einlagen) auf einen maximalen gewichteten durchschnittlichen Zinsanpassungstermin von 5 Jahren beschränkt werden. Die 5-Jahres-Obergrenze gilt für den vollen Betrag (d. h. Kern- und Nichtkerneinlagen) des Gesamtportfolios dieser Einlagen und separat für jede Währung.  <b>112.</b> Wenn sie Verhaltensannahmen über Salden ohne spezifischen Zinsanpassungstermin zum Zwecke der Steuerung des Zinsänderungsrisikos treffen, sollten die Institute: (a) in der Lage sein, „Kernsalden“ (d. h. Einlagen, die stabil sind und bei denen eine Zinsanpassung auch bei bedeutsamen Veränderungen des Zinsumfelds unwahrscheinlich ist) und/oder andere Einlagen zu identifizieren, deren begrenzte Elastizität gegenüber Zinsänderungen von Banken modelliert werden könnte; (b) die Modellierungsannahmen für diese Einlagen sollten die Merkmale des Einlegers (z. B. Privat-/Großkunde) und des Kontos (z. B. Zahlungsverkehrskonto/Nicht-Zahlungsverkehrskonto) widerspiegeln. (c) die potenzielle Migration zwischen Einlagen ohne spezifischen Zinsanpassungstermin und anderen Einlagen beurteilen, die in verschiedenen Zinsszenarien zu einer Änderung zentraler verhaltensabhängiger Modellierungsannahmen führen könnte; (d) potenzielle Einschränkungen bei der Zinsanpassung von Privatkundeneinlagen in Umfeldern mit niedrigen oder negativen Zinssätzen und die Auswirkungen berücksichtigen, die solche Einschränkungen auf die Stabilität von Einlagen in verschiedenen Zinsszenarien haben können; (e) sicherstellen, dass Annahmen über den Rückgang von Kernsalden und anderen modellierten Salden Nettozinsertragsvorteil vorsichtig und angemessen gegen das zusätzliche Risiko abwägen; (f) die Bedeutung statistischer oder quantitativer Methoden zur Bestimmung der verhaltensabhängigen Zinsanpassungstermine und des Cashflow-Profiles von unbefristeten Einlagen (NMDs) betonen; (g) dies angemessen dokumentieren und über einen Prozess für ihre laufende Überprüfung verfügen; (h) die Auswirkungen der Annahmen auf ihre eigenen Risikomesswerte und Entscheidungen zur internen Kapitalzuweisung verstehen; (i) Stresstests durchführen.	IRRBB - Modellierung	Neuerung	mittel	- Das Modell der gleitenden Durchschnitte berücksichtigt das meiste der genannten Anforderungen. - Es bietet sich ein Abgleich der Anforderungen der EBA/GL/2022/14 mit den eigenen Regelungen an. - Tz. 81 der EBA/GL/2022/14 zielt auf die Nichtberücksichtigung von Margen im Barwert ab. Dies ist im Rahmen des Zinsrisikorundschreibens 06/2019 der BaFin hinreichend umgesetzt. - Die Aufsichtliche Position zu Stützstellen im Modell der gleitenden Durchschnitte hatte die Begrenzung auf 10 Jahre bereits kommuniziert. - Fazit: außer der Aktualisierung von Dokumentationen dürfte das meiste bereits in den Häusern umgesetzt sein.	- Die Anforderungen der EBA sind nachvollziehbar. - Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Verschärfung der BaFin in Bezug auf die Stützstelle. Die relevanten Formulierungen sind nebenstehend unterstrichen und können so direkt verglichen werden. - Diese Verschärfung gibt die EBA/GL/2022/14 nicht her und wirkt aus Sicht der Autoren wie ein selektives Gold Plating der ohnehin schon anspruchsvollen Regelungen der EBA.	☹️
BTR 2.3 (8) Erl.	Umgang mit verschiedenen Währungen Bei der Ermittlung von wesentlichen Zinsänderungsrisiken in verschiedenen Währungen sind die Anforderungen der Tz. 91 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.	<b>91.</b> Institute sollten das Risiko für jede Währung bewerten, in der sie Positionen halten. Die Zinsschockszenarien für wesentliche Währungsrisiken sollten währungsspezifisch sein und mit den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Merkmalen übereinstimmen. Im Rahmen des internen IRRBB-Messsystems (IMS) sollten währungsspezifische Zinsschockszenarien zumindest für jede Währung berücksichtigt werden, wenn der Buchwert der auf eine Währung lautenden Finanzanlagen oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten Finanzanlagen oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen Finanzanlagen oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten Finanzanlagen (ohne Sachanlagen) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht. Die internen Messsysteme sollten Verfahren umfassen, um das IRRBB eines Instituts über verschiedene Währungen hinweg zu aggregieren. Institute, die Annahmen zu Abhängigkeiten zwischen Zinssätzen in verschiedenen Währungen nutzen, sollten über das erforderliche Maß an Kenntnissen und Erfahrung verfügen. Sie sollten die Auswirkungen dieser Annahmen berücksichtigen.	IRRBB - Modellierung	Klarstellung	gering	- In der Praxis bereits durch das Zinsrisikorundschreiben 06/2019 der BaFin geregelt. - Folglich kein Umsetzungsaufwand.	Nachvollziehbare Klarstellung.	😊
BTR 2.3 (9)	Risikotransfers Die internen Risikotransfers zwischen Anlage- und Handelsbuch sind zu dokumentieren.	---	IRRBB - Strategie	Neuerung	gering	- Überprüfung, ob solche Regelungen vorliegen. - Oft existiert kein Handelsbuch mehr in den Instituten, so dass die materiellen Auswirkungen in der Praxis überschaubar sein dürfen.	Nachvollziehbare Regelung.	😊
BTR 2.3 (9) Erl.	Interne Risikotransfers Die Vorgaben der Tzn. 41 c) und 47 a) der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu beachten.	Interne Risikotransfers IRRBB <b>41.</b> Das Leitungsorgan sollte insbesondere für Folgendes zuständig sein: (c) Genehmigung größerer Sicherungsgeschäfte oder Initiativen zur Risikoübernahme vor der Umsetzung.  <b>47.</b> Die Regelwerke sollten hinreichend begründet, belastbar und dokumentiert sein und alle IRRBB-Komponenten abdecken, die für die individuellen Umstände des Instituts von Bedeutung sind. Die IRRBB-Regelwerke sollten unbeschadet des Grundsatzes der Proportionalität Folgendes umfassen: (a) Eine Abgrenzung zwischen „Anlagebuch“ und „Handelsbuch“. Interne Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten im weiteren Kontext der Überwachung des IRRBB aus Zinsderivaten angemessen dokumentiert und überwacht werden.	IRRBB - Strategie	Klarstellung	gering	- Überprüfung der Strategien und Dokumentationen. - Dürfte über die Anforderungen des KWG und den sonstigen Anforderungen der MaRisk bereits umgesetzt sein.	Nachvollziehbare Klarstellung, auch wenn die Ausführungen der EBA sehr abstrakt sind.	😊
BTR 5 (1)	Auswirkung von CSRBB Bei der Bestimmung der Kreditspreadrisiken sind die Auswirkungen von Kreditspreadänderungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts, einschließlich kreditspreadinduzierter Marktwertveränderungen, als auch auf die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu betrachten. Beide Perspektiven sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu adressieren sowie beiden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit in einer Gesamtbetrachtung Rechnung zu	---	CSRBB - Risikomessung	Klarstellung	gering	- Überprüfung von Risikostrategie und -inventur. - Im Kontext der adversen Szenarien ist die Dokumentation zu schärfen.	Nachvollziehbare Anforderungen.	😊

Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup>	Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projektinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
BTR 5 (1) Erl.	<b>Kategorisierung von Kreditspreadrisiken</b> Kreditspreadrisiken können entweder als Teil der Kreditrisiken, als Teil der Marktpreisrisiken oder als separate Risikokategorie bestimmt werden. Die Bestimmung hat unbeschadet der Zuordnung separat zu erfolgen.	---		CSRBB - Definition	Neuerung	gering	- Überprüfung der Strukturierung vor allem in der Risikoinventur. - Ggf. Änderung der Kategorisierung in der Risikotragfähigkeit.	Inkonsistenz zu AT 2.2 & BTR (1), wo CSRBB als separate Risikoart aufgeführt werden. Die dortigen Formulierungen sind fachlich zumindest diskutabel. Mit der Frage der Zuordnung an dieser Stelle wird die Abgrenzung der Risiken noch unübersichtlicher.	⊖
BTR 5 (2)	<b>Positionen mit Kreditspreadrisiken</b> Für die Identifizierung und Beurteilung von Kreditspreadrisiken hat das Institut jene Positionen des Anlagebuches zu bestimmen, die einem Kreditspreadrisiko unterliegen. Die Nichtberücksichtigung von Positionen ist angemessen zu begründen und zu dokumentieren.	---		CSRBB - Definition	Neuerung	mittel	- Analyse jeder Position des Anlagebuches. - Aus Sicht der Autoren gibt es gute Gründe, Kreditforderungen etc. aus dem Bestand herauszunehmen: <b>Pricing und Marktwert hängen nämlich nicht vom allgemeinen Marktspreddniveau ab.</b> - Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten. - Liegt nach Herausrechnung des Depot A ein <b>Passivüberhang</b> vor, so kann dies dazu führen, dass das (korrelierte) Spreadrisiko in Summe deutlich geringer wird, als es aktuell der Fall ist.	Aufgrund der Vorgaben der EBA nachvollziehbar, auch hier ist das Thema <b>Proportionalität</b> extrem wichtig.  Negativ zu sehen ist die Tatsache, dass im <b>ersten Schritt alle Positionen des Anlagebuches</b> betroffen sind. Aus Sicht der Autoren ist es sinnvoller, das Risiko methodisch aufzuteilen, so wie es in der Praxis bereits geschieht: a) <i>Depot A</i> : Spreadrisiko als Marktpreisrisiko, b) <i>Kundengeschäft und sonstiges Anlagebuch</i> : Bewertung über Migrationsrisiken im Adressrisiko.	⊖
BTR 5 (2) Erl.	<b>Spezifische Vorgaben zu Kreditspreadrisiken</b> Die weiteren Vorgaben der <b>Tzn. 120 bis 125</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu beachten.	---	<b>Umfang des CSRBB</b> <b>120.</b> CSRBB erfasst zwei Komponenten: (a) die Änderungen des „Marktkreditspreads“ oder „Marktpreises des Kreditrisikos“ (im Unterschied zum idiosynkratischen Kreditspread), die die von den Marktteilnehmern für eine bestimmte Bonität geforderte Kreditrisikoprämie darstellen; (b) die Veränderungen des „Marktliquiditätspreises“, der die Liquiditätsprämie darstellt, welche die Marktnachfrage nach Finanzanlagen sowie die Präsenz bereitwilliger Käufer und Verkäufer auslöst;  <b>121.</b> CSRBB berücksichtigt nicht die Auswirkungen von Bonitätsänderungen während des Beobachtungszeitraums (d. h. die Herabstufung/Heraufstufung der Ratingkategorie einer bestimmten Gegenpartei oder eines bestimmten Instruments, die als Migrationsrisiko gilt). Insbesondere sollte die Verschlechterung der Bonität eines Instituts keine positiven Auswirkungen auf die Messgröße des Kreditspreadrisikos haben. Institute sollten bei der Beurteilung des CSRBB jede Überschneidung mit dem Risikosteuerungssystem der Kreditbewertungsanpassung (Credit Value Adjustment) vermeiden.  <b>122.</b> CSRBB schließt notleidende Risikopositionen aus.  <b>123.</b> Bei der Beurteilung von Veränderungen der Kreditrisikoprämie und der Bewegungen der Liquiditätsprämie können Institute währungsspezifische Dimensionen (d. h. EUR, USD usw.) als relevante Dimension für den Marktkreditspread und den Marktliquiditätspreis berücksichtigen.  <b>124.</b> Institute sollten kein Instrument im Anlagebuch vorab aus dem Umfang des CSRBB ausschließen, dies umfasst auch Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Derivate und andere außerbilanzielle Posten wie Kreditzusagen, ungeachtet ihrer Rechnungslegungspraxis. Jeder potenzielle Ausschluss von Instrumenten aus dem relevanten Umfang sollte im Falle fehlender Sensitivität in Bezug auf Kreditspreadrisiko erfolgen und angemessen dokumentiert und begründet werden. In jedem Fall sollten die Institute zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte Vermögenswerte nicht ausschließen.  <b>125.</b> Unbeschadet des Absatzes 12 sollen Handelsbuchhaltigkeiten von geringem Umfang im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen werden, es sei denn, ihr Kreditspreadrisiko wird in einer anderen Risikomessgröße erfasst.	CSRBB - Definition	Neuerung	hoch	- Modellierung überlegen, die eine Doppelbenennung der Risiken ausschließt. - Abgleich zum Liquiditäts- und Adressrisiko vornehmen. - Notwendige Daten und Zeitreihen besorgen - dies dürfte das <b>Hauptproblem</b> werden. - Institute sollten mit einer guten Argumentation die Tz. 124 analysieren: wie oben bereits erwähnt, dürften große Teile des Kundengeschäftes <b>nicht</b> sensitiv auf Kreditspreadrisiken reagieren.	Bereits die Modellierung von Liquiditätsrisiken ist in der Praxis mit erheblichen Problemen behaftet, dann wird die Abgrenzung zum Marktpreis des Kredites noch schwieriger werden. Folglich ist das <b>Modellrisiko</b> bei dieser Art der Modellierung sehr hoch, wenn weitere Positionen zusätzlich zum Depot A hinzugenommen werden.	⊖
BTR 5 (3)	<b>Idiosynkratische Spreads</b> Bei der Bestimmung von Kreditspreadrisiken können idiosynkratische Risikokomponenten berücksichtigt werden, wenn sichergestellt ist, dass deren Berücksichtigung zu einer konservativeren Bestimmung der Risiken führt.	---		CSRBB - Modellierung	Neuerung	mittel	- Umsetzung der <b>Tz. 120</b> der EBA/GL/2022/14: "Ausnahmsweise können Institute bei der praktischen Umsetzung von Absatz 120 und aus Gründen der Proportionalität idiosynkratische Kreditspreadkomponenten für die Überwachung von CSRBB berücksichtigen, solange sichergestellt ist, dass die Messgrößen zu konservativeren Ergebnissen führen." - Überprüfung, ob idiosynkratische Elemente verfügbar sind. - Vergleich der Risikoergebnisse, wenn methodisch möglich und sinnvoll.	Dass die Implementierung idiosynkratischer Elemente an die Konservativität gekoppelt wird, ist aus Sicht der Autoren nicht sachgerecht. Ein Modell wird nicht dadurch besser, dass es höhere Risikowerte errechnet. In Kombination mit der schlechten Verfügbarkeit von Daten sollte eine generelle Verwendung möglich sein, wenn die sonstigen Parameter des Modells sachgerecht sind.	⊖

Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup> Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projektinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
BTR 5 (4) & Erl.	<p><b>Interne Risikotransfers</b> Die internen Risikotransfers zwischen Anlage- und Handelsbuch sind zu dokumentieren.</p> <p>Die für interne Risikotransfers relevanten Vorgaben der Tz. 131 c) und 134 a) der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadriskos im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu beachten.</p>	<p><b>Interne Risikotransfers CSRBB</b></p> <p><b>131.</b> Das Leitungsorgan oder seine Beauftragten sollte(n) insbesondere für Folgendes verantwortlich sein: (c) Genehmigung größerer Initiativen zur CSRBB-Risikoübernahme vor der Umsetzung. Positionen im Zusammenhang mit internen Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten angemessen dokumentiert werden.</p> <p><b>134.</b> Die Grundsätze sollten hinreichend begründet, belastbar und dokumentiert sein und alle CSRBB-Komponenten abdecken, die für die individuellen Umstände des Instituts von Bedeutung sind. Die CSRBB-Regelwerke sollten unbeschadet des Grundsatzes der Proportionalität Folgendes umfassen: (a) eine Abgrenzung zwischen „Anlagebuch“ und „Handelsbuch“. Interne Risikotransfers zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch sollten angemessen dokumentiert und überwacht werden.</p>	CSRBB - Strategie	Klarstellung	gering	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Strategien und Dokumentationen.</li> <li>- Dürfte über die Anforderungen des KWG und den sonstigen Anforderungen der MaRisk bereits umgesetzt sein.</li> </ul>	Nachvollziehbare Klarstellung, auch wenn die Ausführungen der EBA sehr abstrakt sind.	😊
BT 3.1 (1)	<p><b>Technische Kapazitäten</b> Für die Generierung von Daten und Informationen zu den als wesentlich eingestuftem Risikoarten sind angemessene technische Kapazitäten – einschließlich entsprechender Methoden und Verfahren – vorzuhalten, die die Erfassung und den Ausweis der wesentlichen Komponenten dieser Risiken ermöglichen.</p>	---	Technik & Daten	Neuerung	mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der eingesetzten Verfahren.</li> <li>- Einiges dürfte schon erfüllt sein, vor allem durch Verbundlösungen.</li> <li>- Auslagerungsthemen sollten in diesem Kontext überarbeitet werden.</li> </ul>	Nachvollziehbare Regelung.	😊
BT 3.1 (1) Erl.	<p><b>Aktualität der Daten</b> Für Zinsänderungsrisiken und für Kreditspreadriskos im Anlagebuch sind dabei die Vorgaben der Tzn. 55 und 56 sowie 139 bis 143 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadriskos im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>IRRBB</b></p> <p><b>55.</b> Das IT-System und das Transaktionssystem sollten in der Lage sein, das Zinsanpassungsprofil, die Merkmale von Zinssätzen (einschließlich des Spreads) und die Optionsmerkmale der einzelnen Produkte zu dokumentieren, um die Messung des Gap-, Basis- und Optionsrisikos zu ermöglichen. Das Transaktionssystem sollte insbesondere in der Lage sein, detaillierte Informationen über den (die) Zinsanpassungstermin(e) einer bestimmten Transaktion, die Art des Zinssatzes oder den Index, eventuelle Optionen (einschließlich der vorzeitigen Tilgung oder Kündigung) und die Gebühren für die Ausübung dieser Optionen zu erfassen. Die Systeme zur Messung des IRRBB sollten in der Lage sein, die IRRBB-Merkmale aller Produkte zu erfassen. Die Systeme sollten auch die Aufschlüsselung der Auswirkungen einzelner IRRBB-Instrumente und -Portfolios auf der Risikoebene des Anlagebuchs ermöglichen.</p> <p><b>56.</b> Das Transaktionssystem sollte insbesondere bei komplexen, strukturierten Produkten in der Lage sein, Informationen zu den einzelnen Produktkomponenten zu sammeln und ihre jeweiligen IRRBB-Merkmale zu erfassen (z. B. die Merkmale von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die nach bestimmten Merkmalen wie etwa Zinsanpassungsterminen oder Optionalitätselementen gruppiert wurden). Das Institut sollte sicherstellen, dass das IT-System in der Lage ist, mit der Einführung neuer Produkte Schritt zu halten.</p> <p><b>CSRBB</b></p> <p><b>139.</b> Die IT-Systeme und Anwendungen, die ein Institut zur Durchführung, Verarbeitung und Dokumentation von Geschäftsvorgängen, zur Ermittlung, Messung und Aggregation des CSRBB und zur Erstellung von Berichten einsetzt, sollten in der Lage sein, die Steuerung des CSRBB zeitnah und präzise zu unterstützen. Diese Systeme sollten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Kreditspreaddaten zu allen CSRBB-Risikopositionen des Instituts erfassen.</li> <li>(b) in der Lage sein, alle Transaktionen des Instituts unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen CSRBB-Merkmale vollständig und klar zu dokumentieren;</li> <li>(c) auf die Komplexität und Anzahl der CSRBB-behafteten Transaktionen zugeschnitten sein;</li> <li>(d) flexibel genug sein, um an eine angemessene Bandbreite an CSRBB-Schock- und Stressszenarien sowie weiterer Szenarien angepasst werden zu können;</li> <li>(e) dem Institut die Möglichkeit bieten, die Bedeutung einzelner Transaktionen für sein Gesamtrisiko vollumfänglich zu messen, zu bewerten und zu überwachen; und</li> <li>(f) in der Lage sein, die CSRBB-Messgrößen zu berechnen.</li> </ul> <p><b>140.</b> Das IT-System sollte in der Lage sein, die Kreditspreadmerkmale der Produkte zu erfassen.</p> <p><b>141.</b> Die Systeme zur Messung des CSRBB sollten in der Lage sein, die CSRBB-Merkmale aller Produkte zu erfassen.</p> <p><b>142.</b> Die Risikomessgrößen sollten auf verlässlichen Marktdaten und internen Daten beruhen.</p> <p><b>143.</b> Um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten, sollten Institute mittels geeigneter Prozesse sicherstellen, dass die in das IT-System eingespeisten Daten korrekt sind.</p>	Technik & Daten	Neuerung	mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datenqualität und Automatisierung der Verfahren sind schon in den BCBS 239 und auch in den MaRisk geregelt.</li> <li>- Überprüfung bestehender Regelungen und Systeme, ob sie die Anforderungen erfüllen.</li> </ul>	Nachvollziehbare Regelung, allerdings redundant zu den MaRisk.	😐



Tz.	Wesentlicher Inhalt <sup>2)</sup>	MaRisk 9.0 <sup>1)</sup> Extrakte aus den EBA/GL/2022/14 <sup>2)</sup>	Themengebiet	Klassifizierung <sup>3)</sup>	Aufwand	Zeitplan und Projektimplikationen Mögliche Projektinhalte	Würdigung der Inhalte Analyse	Fazit
BT 3.1 (1) Erl.	Risikoberichterstattung über Kreditrisikoprämissen Die Risikoberichterstattung über Kreditrisikoprämissen kann im Rahmen der Kreditrisikoberichte, der Marktbericht oder als separater Risikobericht erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung sind die <b>Tzn. 146 bis 148</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditrisikoprämissen im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.	<b>146.</b> Die CSRBB-Berichte sollten aggregierte Informationen umfassen und so detailliert sein, dass das Leitungsorgan oder seine Beauftragten die Sensitivität des Instituts gegenüber Änderungen der Marktbedingungen und anderen wichtigen Risikofaktoren bewerten können. Die Berichte sollten Veränderungen des Risikoprofils des Instituts und des Wirtschaftsumfelds aufzeigen und das aktuelle Risiko den Limiten gegenüberstellen. <b>147.</b> Die CSRBB-Berichte sollten in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Modellüberprüfungen und -audits sowie Vergleiche zwischen früheren Prognosen oder Risikoschätzungen und den tatsächlichen Ergebnissen umfassen, um über mögliche Defizite bei der Modellierung zu informieren. Sie sollten Portfolios, die bedeutsamen Mark-to-Market-Bewegungen unterliegen können, eindeutig kennzeichnen und die diesbezüglichen Auswirkungen innerhalb ihres MIS beobachten und im Einklang mit sonstigen Portfolios, die einem Marktrisiko ausgesetzt sind, überwachen. <b>148.</b> Die für das Leitungsorgan oder seine Beauftragten erstellten Berichte unterscheiden sich zwar je nach Zusammensetzung des Portfolios des Instituts, sollten jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 146 und Absatz 147 Folgendes beinhalten: (a) Zusammenfassungen der aggregierten CSRBB-Risikoprämissen des Instituts in Bezug auf die verschiedenen CSRBB-Messgrößen. Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Risikoprämissen und Strategien, die die Höhe und Entwicklungsrichtung des CSRBB steuern, sollten kenntlich gemacht und erläutert werden; und (b) zentrale Modellierungsannahmen.	CSRBB - Reporting	Neuerung	mittel	- Überprüfung der Berichte - vieles dürfte schon vorliegen. - Erweiterung um Anlagebuchpositionen der Aktiv- und Passivseite sind zu dokumentieren. - Wechselwirkungen zu sonstigen Risiken sind zu erfassen und zu dokumentieren.	Die exponierte Stellung des CSRBB ist unglücklich. Die Formulierungen der EBA sind abstrakt und in der Praxis oft nur deutlich größer umsetzbar.	☹️
BT 3.2 (4) Erl.	Inhalte der Risikoberichte bezüglich Zinsänderungsrisiken und Kreditrisikoprämissen im Anlagebuch Sofern relevant, hat das Institut bezüglich der Inhalte des Risikoberichts mit Blick auf Zinsänderungsrisiken und Kreditrisikoprämissen im Anlagebuch die Vorgaben der <b>Tzn. 65 bis 67</b> der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditrisikoprämissen im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.	<b>IRRBB</b> <b>65.</b> Die IRRBB-Berichte sollten aggregierte Informationen umfassen und so detailliert sein, dass das Leitungsorgan oder seine Beauftragten die Sensitivität des Instituts gegenüber Änderungen der Marktbedingungen und anderen wichtigen Risikofaktoren bewerten können. Die Berichte sollten Veränderungen des Risikoprofils des Instituts und des Wirtschaftsumfelds aufzeigen und das aktuelle Risiko mit den Limiten vergleichen. <b>66.</b> Die IRRBB-Berichte sollten in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der Modellüberprüfungen und -audits sowie Vergleiche zwischen früheren Prognosen oder Risikoschätzungen und den tatsächlichen Ergebnissen umfassen, um über mögliche Defizite bei der Modellierung zu informieren. Institute sollten insbesondere die modellierten Verluste aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen mit den historischen Verlusten vergleichen. Sie sollten Portfolios, die bedeutsamen Mark-to-Market-Bewegungen unterliegen können, eindeutig kennzeichnen und die diesbezüglichen Auswirkungen innerhalb ihres MIS beobachten und im Einklang mit sonstigen Portfolios, die einem Marktrisiko ausgesetzt sind, überwachen. <b>67.</b> Die für das Leitungsorgan oder seine Beauftragten erstellten Berichte unterscheiden sich zwar je nach Zusammensetzung des Portfolios des Instituts, sollten jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 65 und Absatz 66 Folgendes beinhalten: (a) eine Übersicht der aggregierten IRRBB-Risikoprämissen des Instituts; (b) Berichte, aus denen hervorgeht, dass das Institut die maßgeblichen Regelwerke und Limite beachtet; (c) zentrale Modellierungsannahmen und Parameter; (d) Einzelheiten zu den Auswirkungen der zentralen Modellierungsannahmen; (e) Einzelheiten zu den Auswirkungen von Zinsderivaten auf die IRRBB-Messgrößen; (f) Einzelheiten zu den Auswirkungen von Zeitwert-Instrumenten; (g) die Ergebnisse der Stresstests und (h) eine Zusammenfassung der Überprüfung der IRRBB-Regelwerke und -Verfahren	IRRBB - Reporting	Neuerung	mittel	- Abgleich bestehender Berichte mit den Anforderungen. - Die MaRisk regeln bereits einen Großteil dessen.	Nachvollziehbare Regelung, allerdings redundant zu den MaRisk.	☹️

<sup>1)</sup> Erweiterte Darstellung in Anlehnung an:

BaFin (2024a): Neue MaRisk: BaFin konsultiert 8. Novelle, 15.02.2024, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung\\_2024\\_02\\_15\\_Konsultation\\_MaRisk-Novelle.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2024/meldung_2024_02_15_Konsultation_MaRisk-Novelle.html), Abfrage vom 15.02.2024.

BaFin (2024b): Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA Leitlinien zu IRRBB und CSRBB, GZ: BA 55-FR 2210/00048#00002, 15.02.2024, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2024/kon\\_02\\_24\\_Konsultation\\_MaRisk-Novelle.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2024/kon_02_24_Konsultation_MaRisk-Novelle.html), Abfrage vom 15.02.2024.

BaFin (2024c): Konsultation 02/2024 - Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 15.02.2024, Änderungsversion mit Erläuterungen, erhältlich auf: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2024/dl\\_240215\\_MaRisk\\_Novelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Konsultation/2024/dl_240215_MaRisk_Novelle.pdf?__blob=publicationFile&v=1), Abfrage vom 15.02.2024.

EBA (2022): Leitlinien zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und Kreditrisikoprämissen bei Geschäften des Anlagebuchs, EBA/GL/2022/14, 20.10.2022, erhältlich auf: [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB/Translations/1052172/GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB%20%28EBA%20GL%202022%2014%29\\_DE\\_COR.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2022/EBA-GL-2022-14%20GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB/Translations/1052172/GL%20on%20IRRBB%20and%20CSRBB%20%28EBA%20GL%202022%2014%29_DE_COR.pdf), Abfrage vom 11.02.2024.

<sup>2)</sup> Verweise auf die EBA/GL/2022/14 werden in **fetter blauer Schrift** hervorgehoben und partiell wiedergegeben. Durch die Verkürzung können nur wesentliche Aspekte genannt werden, zur Detailprüfung ist die Lesung der EBA/GL/2022/14 leider unerlässlich.

<sup>3)</sup> Eigene Einschätzung der Autoren.

## **Anhang 2: Analyse des Schreibens der Aufsicht zu Stützstellen > 10 Jahre<sup>87</sup>**

---

<sup>87</sup> Eigene Darstellung basierend auf *Sievi* (2021), S. 1 – 8; *Deutsche Kreditwirtschaft* (2021), S. 1 – 5 und *Reuse* (2021), S. 66 – 72. Die Ausführungen aus *Reuse* (2021) wurden nur redaktionell überarbeitet, aber nicht an die aktuelle Zinsentwicklung angepasst, um bei allen Argumentationen denselben und damit konsistenten Stand aufzuweisen.

Aussage Aufsicht	Stellungnahme Sievi	Deutsche Kreditwirtschaft	Ergänzungen Frère/Reuse
„Das Risiko einer Unterschätzung des Zinsänderungsrisikos steigt mit der Hinzunahme längerfristiger Stützstellen weiter an.“	• „Was zu beweisen wäre und nicht allgemein richtig ist.“		Aussage in der absoluten Form nicht korrekt.  Hier ist eine Differenzierung erforderlich: Wieviel Anteile liegen im „kurzen Geld“?
„Die Verwendung von Stützstellen von mehr als zehn Jahren [ist] als nicht ausreichend konservativ einzuschätzen.“	---	„Hieraus folgt unmittelbar, dass die Parametrisierung nicht im Sinne einer konservativen Risikomessung eingeschränkt werden kann, wenn damit das Konditionsanpassungsverhalten der Bank nicht mehr korrekt über gleitende Durchschnitte abgebildet wird.“	These ohne Beleg, es werden keinerlei empirische Erkenntnisse angeführt. Die isolierte Ablehnung einer Stützstelle ist hier nicht zielführend. Bei der Wahl: -50% 1M / 50% gld. 15J -10% 1M / 90% gld. 10J ist letztere Methode unter Umständen nicht konservativ genug.
„Die Herleitung einer statistisch validen Parametrisierung für den Bodensatz konnte nicht beobachtet werden.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gld. Durchschnitte sind stets zukunftsorientiert.</li> <li>• „Die Forderung nach einer ‚größeren Anzahl von unabhängigen zehn- oder 15-jährigen Beobachtungszeiträumen‘ ist deshalb gegenstandslos, sowohl was die Höhe des Bodensatzes als auch das Ausmaß der Zinsänderung betrifft.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Argumentation in Punkt 1 des Schreibens ist nicht korrekt.“</li> <li>• „Abflüsse in signifikantem Umfang wurden auch nicht bei den letzten abrupten Zinsanstiegen in der zweiten Jahreshälfte 2010 und im Sommer 2013 oder bspw. auch in der aktuellen Corona-Krise beobachtet.“</li> </ul>	<p>Es existieren eine Reihe von Herleitungen, die aus Sicht der Autoren durchaus valide sind. Daten aus weit über 20 Jahren können herangezogen werden.</p> <p>Die Analyse von Abhängigkeiten zu Zinssätzen oder Wirtschaftsindikatoren kann jedoch interessant sein.</p>
„Es besteht die Gefahr einer <b>willkürlichen Festlegung der Mischungsverhältnisse</b> . Diese Bedenken sind darin begründet, dass viele Institute bereits im bisherigen Verlauf des Niedrigzinsumfelds die Modellergebnisse in Form der Mischungsverhältnisse regelmäßig nicht umsetzen.“	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Nach meiner Erfahrung wendet die überwiegende Mehrzahl der Institute die Methode korrekt an.“</li> <li>• „Es ist Aufgabe der aufsichtlichen Institutionen und sonstiger Prüfungen, eine eventuelle Fehlanwendung aufzudecken und Korrekturen zu verlangen!“</li> </ul>	„Wir verwehren uns daher gegen den Vorwurf, dass zum Aufrechterhalten einer konstanten Marge willkürlich lange Stützpunkte größer 10 Jahre beigemischt werden. Das Zielbild ist und bleibt eine Festlegung von geeigneten Mischungsverhältnissen, die das künftige Zinsanpassungsverhalten widerspiegeln.“	<p>Den Autoren ist nicht bekannt, dass die Methode systematisch falsch angewendet wird.</p> <p>Bekannte Feststellung aus 44er Prüfungen sind eher selektiver Natur.</p>
„So hätten laut älterer Modellergebnisse theoretisch nun negative Margen vorliegen dürfen.“	• „Korrekt an der Argumentation [...] ist, dass die Margen sowohl für den Sockelbetrag der Girokonten als auch aller anderen Produkte rückläufig und teilweise negativ sind, weil die Produktzinsen an die Nullgrenze anstoßen.“	„Um einen konstanten Nullzins zu modellieren, müssten demnach noch längere Mischungsverhältnisse gewählt werden.“	<p>Dies liegt an der juristisch nicht möglichen Vereinnahmung von Negativzinsen durch die Bank ohne Kundenunterschrift.</p> <p>Zudem gilt: Das Volumen an Verwahrentgelt ist im genannten Zeitraum gestiegen – die Modellergebnisse werden folglich adäquat umgesetzt.</p>

Aussage Aufsicht	Stellungnahme Sievi	Deutsche Kreditwirtschaft	Ergänzungen Frère/Reuse
<p>„Stattdessen haben diese Institute sukzessive ihre Mischungsverhältnisse verlängert. Diese Verlängerung wirkt dem Trend der Margeneinengung bei Beibehaltung der 0%-Zinsuntergrenze für täglich fällige Kundeneinlagen entgegen. Letztlich entspricht das Ergebnis damit aber voraussichtlich nicht mehr dem durch die Modellierung implizierten erforderlichen Zinsanpassungsverhalten im Falle einer Zinsänderung.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn eine Bank das nur macht, um das Zinsrisiko zu reduzieren, so ist die Kritik berechtigt.</li> <li>• Grund für gleitend 15J: Zum Zeitpunkt der Entwicklung der Methode waren Zinsbindungen und Interbankgeschäfte &gt; 10J unüblich. Dies ist jetzt anders.</li> <li>• Gleitend 15J liefert eine konstantere Marge und hätte ggf. von Beginn an verwendet werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Bank wird sich dann bei der Zinsanpassung an diesem [vorher festgelegten] Mischungsverhältnis orientieren und – bis auf die sachlich begründbare Ausnahme des Null-Zins-Floors – die Zinsanpassung nicht unabhängig davon durchführen.“</li> </ul>	<p>Auch hier werden Thesen aufgeführt, die nicht validiert werden.</p> <p>Fakt ist, dass die Volumina der Sichteinlagen in der Niedrigzinsphase stark gestiegen sind und die Kunden trotz Verwahrentgelt träge reagieren und den real wie nominalen Vermögensverzehr „sehenden Auges“ in Kauf nehmen.</p> <p>Zudem sei angemerkt: ca. 50% der Sichteinlagen (!) werden in den Banken im Tages-/Monatsgeld disponiert.</p>
<p>„Ökonomisch entspräche eine Verlängerung der Mischungsverhältnisse einem grundsätzlich veränderten Kundenverhalten, konkret einer verringerten Zinselastizität. <b>Für eine verminderte Zinselastizität der Einleger gibt es keinen Beleg.</b> Im Gegenteil dürfte die Zinselastizität [...] sogar zugenommen haben.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Argumentation zu pauschal.</li> <li>• Stärkere Reagibilität auch durch Beimischung höhere Anteile kurzer Laufzeiten möglich.</li> <li>• Glđ. 15J nur selektiv für den Sockel anzuwenden.</li> <li>• Dies nur bei Instituten mit hoher Kundenbindung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar, da seit Beginn des Niedrigzinsumfeldes eine gesunkene Zinselastizität zu beobachten ist.“</li> <li>• „Eine Verwendung eines Stützpunktes größer als 10 Jahre bedeutet zudem nicht implizit, dass die Zinsreagibilität des jeweiligen Produktes sinkt – es kommt hier auf die gesamte Parametrisierung an.“</li> </ul>	<p>Im Rahmen der Niedrigzinsphase stellten immer mehr Banken die seinerzeit attraktiven Tagesgelder ein – der Wettbewerb war eher geringer geworden, da ein Liquiditätsüberhang herrschte.</p> <p>Methodisch falsche Argumentation über Elastizitäten. Sensitivität/Reagibilität wäre richtiger.</p>
<p>„Aus aufsichtlicher Risikobewertung ist die Erzielung einer konstante(re)n Marge als Rechtfertigung für die Ausweitung der Stützstellen und der damit einhergehenden Modellierung eines trägeren Kundenverhaltens nicht maßgeblich.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es „wird dadurch das Grundgerüst der Marktzins- und Barwertmethode in Frage gestellt.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Insbesondere wird in keinem verbandsseitig entwickelten Konzept vorgeschlagen, dass die Margenkonstanz das alleinige Kriterium zur Festlegung eines Mischungsverhältnisses ist.“</li> <li>• „Die Margenkonstanz stellt keinen Selbstzweck dar, sondern zeigt, dass zwischen Kundenzins und modelliertem Gleitzins ein Gleichlauf besteht.“</li> <li>• „Insbesondere für neu oder aus Umschichtungen zugeflossene Sichteinlagen wird eine angemessen kurzfristige Disposition befürwortet.“</li> </ul>	<p>Bei der These werden keine Nachweise angeführt.</p> <p>Die Methode existiert und hat die Margenkonstanz als Annahme. Dass eine Marge bei Sichteinlagen absolut nicht konstant sein kann, sondern eher die Trägheit abgebildet werden muss, ist modellimmanent.</p> <p>Die Angemessenheit wird in der Praxis auch über Volumina und deren Entwicklung dargestellt. Hierzu haben viele Banken entsprechende Analysen erstellt.</p>

Aussage Aufsicht	Stellungnahme Sievi	Deutsche Kreditwirtschaft	Ergänzungen Frère/Reuse
<p><i>Methode weist konzeptionelle und methodische Schwachstellen auf. Folglich liegt ein Modellrisiko vor.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>„Die Analyse des Modellrisikos gehört zu jeder Anwendung. Insofern ist der Aufsicht zuzustimmen.“</i></li> <li>• <i>„Insgesamt ist [aber die] Argumentation der Bundesbank zu undifferenziert und beruht auf pauschalen Behauptungen, ohne dass ausreichend im Detail hierfür notwendige Belege aufgezeigt werden.“</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>„Die Kritik an der Vorgehensweise einzelner Institute in Bezug auf eine Stützstelle darf nicht pauschal zu einer Kritik an der gesamten Methode führen.“</i></li> </ul>	<p>Das Modellrisiko ist vorhanden – wie bei jeder Methode. Dies hat aber mit der isolierten Kritik an einer Stützstelle nichts zu tun.</p>